

Entwurf eines Conscriptiionsgesetzes¹

von 1844

Von Gottes Gnaden Wir Alois Joseph souveräner Fürst und Regierer des Hauses von und zu Liechtenstein von Nikolsburg, Herzog von Troppau und Jägerndorf, Graf zu Rietberg, Ritter des goldenen Vliesses, Grosskreuz des königlich Hanoveranischen Guelphenordens etc. etc. haben Uns bewogen gefunden im Einklang mit den Normen anderer Bundesstaaten und mit Berücksichtigung der eigenen Landesverhältnisse das gegenwärtige Rekrutirungs-Normal zu erlassen und sämtliche frühere diesfällige Vorschriften aufzuheben. Die Wirksamkeit dieses Gesetzes tritt gleich mit dem Tage der Kundmachung ein und hat auf die vorhergegangenen Stellungen keine rückwirkende Kraft.

TITEL I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Das stehende Contingent bildet den ersten Bestandtheil der Vertheidigungsanstalten des Fürstenthums und wird sowohl im Frieden als im Kriege ergänzt:

- a) durch die allgemeine Militär-Conscription, und
- b) aus dem freiwilligen Zugange.

§ 2

Jeder Liechtensteiner hat das Recht, in das Contingent einzutreten, insofern er die zum Kriegsdienste erforderlichen Eigenschaften und einen guten Leumund besitzt. Minderjährige können von diesen Rechten nur dann Gebrauch machen, wenn sie die legal erklärte Einwilligung der Eltern oder des Vormundes beibringen.

§ 3

Die Militärflichtigkeit soll sich vom vollendeten neunzehnten bis zum vollendeten vierundzwanzigsten Lebensjahre erstrecken. Über diese Jahre hinaus ist in der Regel Niemand mehr militärflichtig; wenn sich aber dennoch die Nothwendigkeit ergäbe in höhere Altersklassen greifen zu müssen, so ist immer vorläufig hiezu Unsere höchste Bewilligung erforderlich.

§ 4

Alle nach § 2 und 3 Militärflichtigen theilen sich in drei Altersklassen,

- a) in jene vom vollstreckten neunzehnten bis zum vollstreckten zwanzigsten,

¹ LI LA RC 27, C. Abgeschrieben von dem Lehrer David Haupt in Ruggell. Textwiedergabe nach: Rupert Quaderer: „... wird das Contingent als das Unglück des Landes angesehen“. In: JBL 1990, S. 269-276.

- b) in jene vom vollstreckten zwanzigsten bis zum vollstreckten zweiundzwanzigsten und
- c) in jene vom vollstreckten zweiundzwanzigsten bis zum vollstreckten vierundzwanzigsten Lebensjahre.

Die aus diesen Altersklassen aufgerufenen Militärflichtigen haben ohne Rücksicht, welcher Gemeinde sie angehören, unter sich zu lösen.

§ 5

Das Alter der Militärflichtigkeit ist der Art zu berechnen, dass alle vom 1. Jänner bis 31. Dezember desselben Jahres geborene Jünglinge zu einer Altersklasse gehören.

Die der jährlichen Aushebung unterworfenen Altersklasse heisst die Aufgerufene.

§ 6

Der jährlichen Aushebung sind die Jünglinge unterworfen, welche im Laufe des der Aushebung unmittelbar vorhergehenden Jahres (vom 1. Jänner bis 31. Dezember einschliesslich) das zwanzigste Jahr zurückgelegt haben. Würde der Mannschaftsbedarf aus dieser Altersklasse nicht gedeckt werden können, so ist die folgende höhere Altersklasse aufzurufen und so stufenweise nach Erforderniss fortzuschreiten, bis in die Altersklasse des vollstreckten vierundzwanzigsten Lebensjahres. In die nachrückende jüngere Altersklasse bis zum vollendeten neunzehnten Lebensjahre darf nur damals gegriffen werden, wenn das Contingent aus den beiden in b) und c) § 4 bezeichneten Altersklassen nicht aufgebracht werden könnte.

§ 7

Der Militärconscription ist jeder Liechtensteiner unterworfen, welcher in den § 3 und 4 bezeichneten militärflichtigen Jahren steht und jeder, der tauglich oder sonst gesetzlich nicht befreit ist, tritt in die Rekrutierungspflichtigkeit und ist verbunden, in das Contingent einzutreten, sobald er hiezu berufen wird.

§ 8

Die Berufung in das Contingent geschieht bei der Rekrutierung selbst durch das Loos.

§ 9

Der in das Contingent eingereichte Rekrutirtirte ist zu einer Dienstzeit von sieben Jahren, und zwar vier Jahre im aktiven Korps und drei Jahre in der Reserve verpflichtet. Diese Dienstzeit zählt von dem Tage an, an welchem der Rekrutirtirte dem Militär-Commando überwiesen wird und zur Fahne geschworen hat.

§ 10

Der in das Contingent Berufene oder Eingereichte hat nur auf die systemmässigen Bezüge rechtlichen Anspruch. Zulagen von Seiten der Gemeinden für den eingereichten Gemeindsgenossen, die Befreiung ihrer Familien vom Gemeindewerk und dgl. sind unstatthaft. Ebenso Vereine, deren Absicht dahin geht, durch gemeinsame Zahlungsleistungen zum Einkaufe von Einstandsmännern, um sich dem Militärstande zu entziehen. Eine freiwillige Zusammenlegung von Geld - sogenannte Knabenschaftsverträge - das aber von dem Einzelnen

einen Thaler nicht übersteigen darf, kann für den Einzureihenden Statt finden, wenn der Betrag sogleich vor der Loosung baar erlegt und dem Militär-Commandanten zu diesem Ende übergeben wird; sonst sind auch derlei Verträge nicht zu beachten.

TITEL II. VON DEM FREIWILLIGEN ZUGANGE

§ 11

Wer freiwillig in das Kontingent tritt, soll in der Regel ledig und Liechtensteiner sein; kinderlose Witwer und die von ihren Weibern gesetzlich geschiedenen kinderlosen Männer werden den Ledigen gleich geachtet.

§ 12

Der freiwillig Zugehende muss sich zu einer Dienstzeit von sieben Jahren verpflichten. Wer bereits eine oder mehrere Kapitulationen im Kontingente gedient hat, kann bei dem Wiedereintritte in dieselbe die Dienstzeit selbst bestimmen; jedoch ist das Mindeste hiebei auf zwei Jahre oder auf die Dauer der Kriegszeit festgesetzt.

§ 13

Nach dem Hintritte in das Kontingent steht der freiwillig Zugegangene an Rechten und Obliegenheiten in dienstlicher Hinsicht denjenigen gleich, welche auf Grund der Rekrutierungspflichtigkeit eingereiht worden sind.

§ 14

So wie ein freiwillig Zugegangener die Dienstzeit, wozu er sich bei dem Eintritte in das Kontingent verpflichtete, zurückgelegt hat, muss derselbe in Friedenszeiten auf Verlangen unverzüglich mit förmlichem Abschiede entlassen werden.

§ 15

Wer in das Kontingent tritt, um einen militärpflichtigen Liechtensteiner zu ersetzen, kann auf die im § 12 bezeichneten Rechte keinen Anspruch machen; seine Rechte und Verbindlichkeiten richten sich vielmehr nach den für Einsteher enthaltenen Vorschriften.

§ 16

Bei freiwillig Eintretenden in den Militärdienst wird ohne Rücksicht auf die Altersbestimmungen nur vollkommene physische Tauglichkeit zu allen Kriegsdiensten zur Bedingung gemacht.

Über die erforderlichen Eigenschaften der freiwillig Eintretenden überhaupt zur Theilnahme an der Ehre der Waffen hat der Landvogt mit dem Militär-Commandanten zu entscheiden.

TITEL III

VON DEM AUFRUFE DER ALTERSKLASSEN ZUR REKRUTTIRUNG

I. ABSCHNITT

VON DER REKRUTTIRUNG ÜBERHAUPT

§ 17

Die mit der Rekruttirung überhaupt und zunächst beauftragte Behörde ist das Oberamt Vaduz. Dieses bestimmt über Einvernehmen des Militär Commandos jährlich den Bedarf an Mannschaft und beginnt das Geschäft bei den rekruttirungspflichtigen Altersklassen damit, dass es jeden Jahres am 1. Dezember den Termin zur Herstellung der Conscriptions-Listen nach der ihm abgesondert ertheilten Instruktion unter Bekanntmachung der ausdrücklich zu bemerkenden Ungehorsamsstrafen in geeigneter Weise verkünden lässt.

Gleichzeitig hat das Oberamt dafür zu sorgen, dass von den Seelsorgern die Taufbuchauszüge und von den Ortsgerichten die Speziallisten verfasst und rechtzeitig vorgelegt werden, wozu es die nöthigen Formularien nach Ziffern I. [und] II. vertheilt und damit die etwa nothwendige Anleitung zur Erzweckung der möglichsten Vollständigkeit verbindet.

§ 18

Da die Ortsgerichte allenthalben die Conscriptions-Behörde ihrer Gemeinden sind, so sind sie verbunden, sobald das Oberamt nach § 17 den Termin zur Conscribirung ausschreibt, diesen unverzüglich in ihrer Gemeinde auszurufen und durch den Ortsseelsorger in der Kirche verkünden, gleichzeitig aber auch die Strafen und andere gesetzliche Folgen bekannt machen zu lassen, welchen jene unterliegen, die sich nicht beim Ortsgerichte zur Eintragung in die Listen vorschriftsmässig melden.

§ 19

Zur Abfassung der Spezialliste hat sodann jeder Jüngling der aufgerufenen Altersklasse, er möge zum Waffenstande tauglich oder untauglich sein, innerhalb acht Tagen von dem geschehenen Aufrufe zur Conscribirung an, vor seinem Ortsrichter entweder persönlich oder durch einen gesetzlichen Vertreter zu erscheinen und zum Eintragen in die Spezialliste sich zu melden.

Bei dieser Anmeldung und Aufzeichnung muss der Conscriptionspflichtige alle Aufschlüsse und Nachweise geben, welche der Ortsrichter zur Ausfertigung der Spezialliste bedarf.

§ 20

Aus diesen Anmeldungen und sonstigen sorgfältigen Erfahrungen haben die Ortsrichter ihre Spezialliste und die Ortsseelsorger aus dem Taufregister den Taufbuchauszug über alle Jünglinge der aufgerufenen Altersklasse aus ihrer Gemeinde mit aller Genauigkeit zu verfassen. Mit Herstellung dieser Listen muss in jeder Gemeinde mit 2. Jänner begonnen werden, wenn nicht hiezu ein anderer Tag allgemein angeordnet wird.

§ 21

In die Spezialliste sind aus den aufgenommenen Altersklassen alle Jünglinge einzutragen, die

1. in der Gemeinde geboren sind und in derselben ihren Wohnsitz haben,
2. in der Gemeinde geboren, aber aus derselben in eine andere Gemeinde weggezogen oder ausgewandert sind.
3. in die eigene Gemeinde her aus einer andern Gemeinde eingesiedelt oder vom Auslande förmlich eingewandert sind; endlich
4. die in der Gemeinde ihren zeitlichen Aufenthalt haben.

§ 22

Sollte ein Jüngling der aufgenommenen Altersklasse in Untersuchung stehen, oder nach §^o53 verurtheilt worden sein, so ist dieses in der Spezialliste und wenn er gestorben wäre, in dem Taufbuchauszuge anzumerken. In Ansehung jener, die erst nach der Herstellung der Taufbuchauszüge mit Tod abgehen, ist ein besonderer Todschein zu den Akten zu bringen.

§ 23

Die Auszüge aus den Taufbüchern, so wie die Spezialisten müssen binnen der [in] § 19 festgesetzten Anmeldefrist von 8 Tagen, d. i. bis 9. Jänner jeden Jahres fertig sein. Die aufgerufenen Jünglinge der Altersklassen, welche in dem festgesetzten Termine weder persönlich noch durch gesetzliche Vertreter sich gemeldet haben, sind von Amts wegen in die Spezialliste einzutragen und dieses in der Liste anzumerken.

§ 24

Mit Verlauf des neunten, also in der Regel am 10. Jänner, hat sich der Ortsrichter mit seiner Spezialliste zum Orts-Seelsorger zu verfügen und mit diesem die Spezialliste mit dem Taufbuchauszuge zu vergleichen und die etwaigen Mängel sogleich zu beheben. Ist dieses geschehen, so nimmt der Ortsrichter ein Duplicat des Taufbuchauszuges zu sich und verfasst am 11. Jänner aus diesem Auszuge und aus seiner Spezialliste die Conscriptionsliste für seine Gemeinde nach Formular III.

Am selbigen Tage noch lässt der Ortsrichter bekannt machen, dass die Conscriptionsliste am 12., 13. und 14. Jänner bei ihm von den aufgerufenen Jünglingen, ihren Eltern oder gesetzlichen Vertretern eingesehen und die Befreiungsansprüche zur Eintragung angebracht werden können, nach Verlauf der drei Tage aber weder die Einsicht noch Einwendungen noch Anbringen um Befreiung Statt finden.

§ 25

Sollten die in dem vorhergehenden bezeichneten berechtigten Einsichtnehmer der Conscriptionsliste wider diese gegründete Einwendung anbringen, so muss die Conscriptionsliste an der betreffenden Stelle unverzüglich berichtigt werden; wäre aber die Einwen-

derung als genügend nicht anzuerkennen, so ist sie gleichwohl in der Liste kurz anzumerken und sich von der Triftigkeit der Einwendung unverweilt Überzeugung zu verschaffen.

Die Einwendungen können übrigens nicht nur wegen irriger, sondern auch wegen unterlassener Eintragung angestellt werden. Befreiungsansprüche sind in der Liste kurz einzutragen, die Grundhültigkeit derselben aber ist von dem Ortsrichter vor Abgabe der Listen noch aufs sorgfältigste zu erheben.

§ 26

Am 15. Jänner sind die Conscriptionslisten von den Ortsseelsorgen und den Ortsrichtern unterfertigt, nebst den Taufbuchs-Auszügen und den Speziallisten dem Oberamte bei sonst empfindlicher Ahndung der Säumenden einzubringen, welches sodann die Haupt-Conscriptionsliste aus den speziellen Conscriptionslisten der Gemeinden nach Formular IV unverweilt zu verfassen hat.

Die Eintragung in diese Haupt- oder allgemeine Rekruttirungsliste geschieht in der ersten Abtheilung nach den Anmeldungsergebnissen aus den Listen der Taufbücher und den Listen der Ortsgerichte nach alphabetischer Ordnung der Namen ohne Abtheilung der Gemeinden. In der zweiten Abtheilung geschieht die Eintragung nach den Verhandlungen des Oberamtes als Conscriptions-Behörde und in der dritten Abtheilung wird der Beschluss des Rekruttirungs-Rathes eingesetzt.

§ 27

Mit dem Eintreffen der ortsgewöhnlichen Listen lässt das Oberamt bekannt machen, dass die Haupt-Rekruttirungsliste vom 1. bis 10. Februar einschliesslich zur Einsicht in der Oberamtskanzlei offen liege und dass bis dahin Einwendungen gegen diese Liste sowohl als Anbringen jeder Art Statt finden, soferne sich letztere nicht auf Untauglichkeits-Erklärungen, Einstandtsmanns-Stellungen, Nummerntausche und dgl. erstrecken, endlich dass am 15.^oFebruar die Rekruttirung und Loosung selbst vorgenommen werde.

§ 28

In der Zwischenzeit bis zum 10. Februar hat das Oberamt die ortsrichterlichen Listen zu prüfen, ladet hiezu die Rekruttirungspflichtigen, welche Befreiungen angesprochen haben, vor sich, prüft ihre Ansprüche, ertheilt den Pflichtigen die Belehrung über die beizubringenden Beweismittel und setzt schon vor dem Losungstage zur thunlichsten Beseitigung aller Anstände alles ins Reine. Zu diesen Erhebungen können auch die Ortsvorsteher zugezogen werden.

§ 29

Die Einwendungen gegen die Conscriptions-Liste beim Oberamte, so auch die vorbezeichneten Anbringen innerhalb der im § 27 bemerkten 10 Tagen, welche stets mündlich angebracht werden müssen, sollen nur durch den Landvogt und Aktuar in ein fortlaufendes Protokoll eingetragen werden. Jede in Folge dieses Verfahrens statthabende nachträgliche Aufnahme eines Rekruttirungs-Pflichtigen in die Haupt-Rekruttirungsliste so wie jede verfügte Ausstreichung eines Conscribirten aus derselben, muss mit der veranlassenden Ursache motiviert und mit der hierauf bezüglichen Urkunde belegt werden. Insbesondere gehören

dahin bei den während der Conscription Verstorbenen der Totdenschein, bei Auswanderungen die Auswanderungsbewilligung, bei den in andere Gemeinden Übersiedelten das Zeugniß, dass er dort conscriptionspflichtig sei u.s.w.

§ 30

Nach Verlauf der [gemäss] § 27 zu Anbringen gestatteten Frist von zehn Tagen dürfen keine Einwendungen gegen die Rekrutirungsliste noch sonstige Anbringen mehr angenommen werden. Wer binnen dieser Frist entweder nichts oder das Vorgebrachte nicht gehörig und genügend angebracht oder die ihm ertheilte Belehrung nicht benützt hat, trägt sein eigenes Verschulden. Die weiteren vier Tage sind der Vorbereitung zur Rekrutirung zugemessen.

§ 31

Wäre das Heimathrecht eines Conscribirten zweifelhaft und ist darüber bis zur Loosung keine Entscheidung möglich, so soll derselbe von dem Oberamte für jene Gemeinde conscribirt und gleich den andern behandelt werden, in welcher er sich wirklich aufgehalten hat, ohne dass dieses dem Conscribirten auf die betreffende Gemeinde weder Heimathansprüche gibt noch nimmt, in welcher er conscribirt wurde.

§ 32

Diejenigen Jünglinge, deren Geburtstag und Alter nicht bekannt ist, welche aber nach der öffentlichen Kundbarkeit das gesetzliche Alter haben, werden in demjenigen Jahre zur Rekrutirung aufgerufen, in welchem ihre Altersverhältnisse zur Sprache kommen, wenn sie ein anderes Alter nicht erweisen können. Wenn das nachgewiesene Alter sie in eine höhere Altersklasse einreihen würde, so sind sie in dem Jahre zur Losung zuzuziehen, in welchem die Untersuchung über ihr wahres Alter beendet worden. Wer aber die gesetzlichen Altersklassen nach § 4 bereits überschritten hat und dieses nachweist, kann zum Nachloosen nicht mehr angehalten werden, es sei dann, er trage Schuld an seiner frühern Übergehung,

§ 33

Zur Beförderung des Conscriptions-Geschäftes können aus den ortsgewöhnlichen Listen die einen jeden Conscribirten betreffenden Verhältnisse nach erfolgter Bestätigung in die Haupt-Rekrutirungsliste übertragen und nach unbezweifelten Aufklärungen sofort auch die übrigen Rubricen ergänzt werden. Hiebei ist insbesondere Rücksicht zu nehmen und zu bemerken-

- a) ob der Rekrutirungspflichtige etwa bereits in das Kontingent freiwillig eingetreten sei?
- b) ob derselbe wegen eines Verbrechens nach § 53 verurtheilt worden oder der Untersuchung unterliege und dessen Vertretung bei der Conscriptions-Verhandlung etwa von Amtswegen zu veranlassen sei?
- c) ob dessen Verehlichung oder Auswanderung Statt hatte u.s.w.

§ 34

Nach geschehener Richtigstellung der Hauptliste wird am festgesetzten Tage, dh. 15.ºFebruar zur Rekruttirung selbst geschritten und auf diesen Tag der Rekruttirungs-Rath versammelt, welcher aus dem Landvogte, dem Militär-Commandanten, einem Aktuar, dem Landschafts- nebst einem zweiten Arzte und zwei Ortsrichtern, wovon der eine aus der obern, der zweite aus der untern Landschaft von sämtlichen Ortsrichtern auszuwählen und vorzuschlagen sind, zu bestehen hat; wobei dem Landvogte die Geschäftsleitung obliegt.

Dieser Rekruttirungs-Rath ist ermächtigt auf der Stelle alle zur Beförderung des Geschäftes und zur Begründung seiner Beschlüsse erforderlichen Massregeln zu treffen.

Derselbe hat alle Einwendungen und Anbringen zu vernehmen, genau zu würdigen und beginnt sein Geschäft damit, dass er die Tauglichen von den Untauglichen, den gesetzlich Befreiten von den Nichtbefreiten der Ordnung nach ausscheide.

§ 35

Vor diesem Rekruttirungs-Rath müssen alle Jünglinge der aufgerufenen Altersklasse, wie sie der Ordnung nach in der Haupt-Rekruttirungsliste eingetragen sind, ohne Rücksicht auf ihre Tauglich- oder Untauglichkeit oder sonstige Befreiungsgründe noch auf An- oder Abwesenheit vorgerufen werden. Nur jene, welche aus der Liste bei der Berichtigung gestrichen werden, und jene, die freiwillig ins Kontingent getreten sind, werden nicht gezogen; für Abwesende ist sogleich ein Vertreter zum Akte zu ernennen.

§ 36

Von den Aufgerufenen wird nach der Reihenfolge jeder einzelne zuerst mit pflichtmäßiger Genauigkeit durch einen Unteroffizier in fortwährender Anwesenheit des Rekruttirungs-Rathes unter das Mass gestellt und gemessen, ob er die gesetzliche Grösse von fünf Schuh Wiener oder 5 Schuh 5 Zoll Bayerisches Mass messe. Der zu Messende muss sich mit blossen Füßen, welche bei den Fersen zusammen stehen, mit zurückgezogenen abgeschlossenen Knien aus der Hüfte gehoben in senkrechter Haltung des Körpers auf den Tritt des Massholzes stellen, woran der Massstab genau auf das Mass von fünf Wiener Schuh gerichtet, und nach Erforderniss zur genauen Bestimmung der wirklichen Grösse eines jeden Unterstellten zu erweitern ist. Das entfallene Mass ist mit aller Verlässigkeit in die .Rekruttirungsliste einzutragen.

Diejenigen, welche unter dem Masse sind, kommen der versammelten aufgerufenen Jugend namhaft zu machen, damit sie von der Richtigkeit des Masses sich selbst überzeugen können. Dieses ist in dem Loosungs-Protokolle einzuführen und anzumerken, welche Jünglinge nachgemessen worden seyen und was sich dabei ergeben habe.

§ 37

Gleich nach der Messung ist an den Gemessenen die Frage zu stellen: ob er sich als dienstfähig erkläre oder wegen Gebrechen des Körpers Rückstellung verlange?

Diejenigen, welche sich nach der Messung dienstfähig erklären, sind von der Visitation frei zu lassen. Bringt er ein Gebrechen an, so ist er der ärztlichen Visitation zu unterziehen.

Das Resultat der Dienstfähig- oder Unfähigkeit ist immer in der Rekrutirungsliste anzumerken und das Gebrechen in der Rubrik „Anmerkung“ kurz zu benennen.

§ 38

Die Visitation geschieht durch das aufgestellte ärztliche Personal abgesondert für jeden einzelnen Untersuchten. Hiebei ist ausser den Rekrutirungsbeamten Niemandem der Zutritt gestattet und das gefundene Gebrechen darf durchaus nicht zur Öffentlichkeit gebracht werden. Wären die Ärzte in ihrem Befunde über die Diensttauglichkeit nicht einig oder zweifelhaft und könnte der Anstand nicht sogleich vor der Loosung behoben werden, so ist der Untersuchte zur Loosung zuzuziehen, dieser jedoch als zweifelhaft in der Liste anzumerken, und wenn ihn das Loos treffen würde, der Ausserzweifelstellung über Diensttauglichkeit nach der Loosung vorzubehalten. Könnte jene nicht mit voller Gewissheit erzweckt werden, so gehört der Untersuchte unter die zeitlich Befreiten.

Zum Beweise ihrer Amtshandlungen haben die Ärzte ein fortlaufendes Protokoll zu führen, in welches sie ihren Befund eintragen, jenes am Schlusse fertigen und es als Beleg des Rekrutirungsaktes dem Oberamtsvorsteher zur Aufbewahrung übergeben.

§ 39

Bei der Visitation ist immer streng darauf zu sehen, dass der Untersuchte vollkommen physische Tauglichkeit zu allen Kriegsdiensten besitze, widrigens er als zeitlich befreit rückzustellen ist.

§ 40

Auf die vorhin angeführten Verhandlungen folgt die Erwägung der Befreiungsansprüche, wenn welche angebracht worden sind und die, sofern sie unbezweifelt wären, sogleich von Fall zu Fall entschieden und die Erkenntnisse des Rekrutirungsrathes in die Liste eingetragen werden können.

Da nach § 24, 27 und 28 jeder Aufgerufene schon während der Rekrutirungsvorbereitung die Richtigkeit seiner Befreiungs-Ansprüche ins Reine zu bringen und sich bis zur Loosung um seine Behelfe umzusehen hat, so kann ihm nur in ausserordentlichen erwiesenen Fällen eine weitere Frist von längstens acht Tagen zur Beibringung seiner Befreiungsbehelfe bei sonstiger Abweisung ertheilt werden. Dieses ist in der Liste anzumerken, der Ansprecher aber für alle Fälle zur Loosung zuzuziehen und sobald er innerhalb gedachter Frist die Behelfe beigebracht hat, ist zu entscheiden, ob die Rückstellung Statt finde oder nicht.

§ 41

Ist nun durch die gepflogenen Verhandlungen die Liste erschöpft, so ist diese dem Rekrutirungsrathe vorzulesen. Er hat sodann etwaige Irrungen und Fehler unverzüglich zu berichtigen, alle Fragen, die noch nicht entschieden sind, zu prüfen und solche nach Mehrheit der Stimmen zu entscheiden, wobei dem Landvogte die letzte Stimme gebühret.

§ 42

Sind auf diese Weise die Verhandlungen zu Ende gebracht, so muss sogleich zur Loosung geschritten werden.

II. ABSCHNITT VON DER LOOSUNG

§ 43

Nachdem der loosungspflichtige Stand erhoben ist, werden alle aufgerufenen Jünglinge ohne Unterschied vor dem Rekrutirungs-Rathe versammelt und ihre Namen nach Ordnung der Liste abgelesen, um sich zu überzeugen, ob alle zur Loosung Gehörigen anwesend seyen. Es ist ihnen sofort Ruhe, Ordnung und geziemender Anstand zu empfehlen und ihnen jene gesetzlichen Bestimmungen, welche auf die bevorstehende Handlung Bezug nehmen, so wie jene Vorschriften, deren allgemeine Kenntniss den loosungspflichtigen Jünglingen von besonderer Wichtigkeit ist, vorzutragen und zu erklären. Dahin gehören insbesondere die Erfordernisse zur Einstellung, zum Stimmentausche, die Bemerkung dass die folgenden Loosnummern für Abwesende, Zweifelhafte, Rekruten und dgl. zu haften haben, die Entlassung des Nachmanns, wenn der Vormann gestellt würde, u.s.f.

Hierauf ist dann sämmtlich Aufgerufenen die Rekrutirungsliste vorzulesen und wenn sich eine Irrung entdecken sollte, sie zu verbessern; sonstigen etwaigen Einwendungen aber gegen den gesetzlichen Anspruch des Rekrutirungsrathes oder gegen den Befund der Ärzte darf durchaus nicht Statt gegeben werden. Gleich nach geschehener Ablesung der Liste sind die gesetzlich Befreiten abtreten zu machen, die Loosungspflichtigen nochmals zu verlesen und mit ihnen die Loosung vorzunehmen.

§ 44

Die Loosung, welche in der grössten Ordnung, Würde und aller der Wichtigkeit des Geschäftes angemessenen Förmlichkeit und Unparteilichkeit in einem hiezu geeigneten Lokale vorzunehmen ist, muss auf folgende Art geschehen: Der Rekrutirungsrath lässt auf einem Tisch, welcher so gestellt sein muss, dass jeder Anwesende ohne besondere Mühe sehen kann, was auf selbem geschieht und an welchem zunächst der Rekrutirungs-Rath Platz zu nehmen hat, zwei gläserne Urnen stellen. In die eine derselben werden sämtliche Namen der Loosenden in gleich grossen, gleichfarbigen und ganz gleichförmig zusammen gerollten Zetteln [gelegt] - in die andere [sind] auf gleiche Art eben so viele unterstrichene deutliche Namen, nachdem vorerst Namen und Nummer laut abgelesen sind, ein[zu]legen. So wie fünf Zettel in die Urne gelegt sind, werden solche durcheinander gerüttelt. Sind auf solche Weise alle Namen und Nummern in den Urnen, so zieht der Militär-Commandant aus der die Namen der Loosenden enthaltenden Urne einen Zettel nach dem andern heraus, liest den Namen laut und deutlich ab und sogleich nach jedem Zuge und in der sich dadurch ergebenden Ordnung ziehen die auf den ihnen zu übergebenden Zettel geschriebenen Loospflichtigen, ihre Eltern oder gesetzlichen Vertreter aus der Urne die Loosnummer.

Wie beim Einlegen, so hat auch bei dem Herausnehmen der Zettel das öftere Durcheinanderrütteln derselben Statt [zu finden].

§ 45

Jeder Loosende oder dessen Stellvertreter darf die von ihm gezogene Zahl selbst lesen, überliefert sonach den Zettel dem Landvogte, welcher die Zahl laut abzulesen, die Nummer dem Aktuar zur sogleichen Eintragung in die betreffende Kolumne der Rekrutirungsliste zu

übergeben hat und gleich darauf liest dieser nochmals aus der Liste den eingetragenen Namen und Nummer des Gezogenen laut ab und behändigt ihm sodann die Nummer zurück.

§ 46

Wenn gegen Erwarten von einem Loosenden zwei Zettel herausgenommen würden, wesshalb vor dem Eröffnen jedes Zettels genau nachzusehen ist, so müssen beide Zettel sogleich wieder in das Glas gelegt werden, nach dessen Rüttlung sodann der Loosende einen neuen Zettel zu ziehen hat.

§ 47

Nach gezogenen sämtlichen Loosen und gänzlicher Beendigung des Loosungsgeschäftes ist die jedem Züger zugefallene Nummer aus der Rekrutirungsliste laut und deutlich vorzulesen, und dass dieses geschehen, am Schlusse der Liste ausdrücklich zu bemerken.

Über den ganzen Loosungsakt ist von dem Landvogte oder in dessen Beisein von dem Aktuar ein Protokoll zu führen, worin jede bei der Loosung vorgehende Handlung, somit auch jeder bei der Loosung allenfalls sich ergebende Verstoss und die Art, wie er verbessert wurde, getreu und umständlich aufzuführen ist. Dieses Protokoll so wie die Rekrutirungsliste hat der Rekrutirungsrath zu fertigen.

§ 48

Sind zwei oder mehrere Altersklassen zur Loosung zugezogen worden, so geschieht mit Hinweisung auf den § 6 die Ausscheidung des Kontingents der Art, dass in die nächsthöhere Altersklasse nur dann abgegangen werden darf, wenn aus der aufgerufenen jüngsten Klasse der Bedarf an Mannschaft nicht gedeckt würde. Wäre der Bedarf aus der jüngeren Klasse zu erhalten, so ist die höhere von der Aushebung enthoben, selbst wenn aus ihr sonst Jünglinge nach der gezogenen Loosnummer einzureihen wären. Diese werden bei Zureichung der frühern Altersklasse übergangen.

§ 49

Wäre ein loosungspflichtiger Jüngling aus was für einer Ursache in die Hauptloosung nicht eingezogen und nachträglich entdeckt worden, so ist darum der Hauptloosungsakt nicht ungültig, sondern mit dem Übergangenen allein eine Nachloosung vorzunehmen. Die Nachloosung ist übrigens unter den nämlichen Förmlichkeiten und Vorschriften, welche in der Hauptloosung angewendet worden, der Art vorzunehmen, dass die gleichen Namen und gleiche Nummernzahl der Hauptloosung mit Zuschlag des Namens und der weitem Nummer des Nachloosers in die Urnen kommen. Dieser hat nach jedem Namensrufe die Nummer zu ziehen, bis sein Name selbst gezogen wird. Zieht er nun unmittelbar eine solche Nummer, welche ihn bei der Hauptloosung eingereicht hätte, so erhält hiedurch jener Mann seine Befreiung vom Militärdienste, welcher mit der höchsten Nummer assentirt wurde und nicht eingereicht worden wäre, wenn der in Folge der Nachloosung dienstpflchtig gewordene Mann bei der Hauptloosung gegenwärtig gewesen wäre.

Zieht der Nachlooser gleiche Nummer seines Kameraden, der die höchste Einreihungsnummer hatte, so loosen beide unter sich, welcher aus ihnen einzureihen sei.

Das gezogene Nachloos wird dann [mit] gleicher Nummer in der Loosungsliste mit dem Buchstaben a vorgesetzt.

III. ABSCHNITT

VON DER ZURÜCKSTELLUNG UND DEN BESONDEREN VORRECHTEN EINZELNER KLASSEN DER CONSCRIBIRTEN

§ 50

Zur Zurückstellung - zeitlicher Befreiung - eignen sich folgende Militärflichtigen:

- a) Jene, die das im § 36 festgesetzte Mass nicht haben und
- b) welche wegen zeitlicher Dienstunfähigkeit auf Grundlage der gepflogenen Verhandlungen nicht eingereiht werden können. Die Zurückstellung in beiden Fällen ist von Amtswegen zu verfügen.
- c) Studenten, wenn sie aus allen Lehrgegenständen des letztverflossenen Studienjahres die erste Fortgangs-Klasse ohne Nachprüfung und aus den Sitten ebenfalls erste Klasse haben.
Kleriker des Weltpriesterstandes, welche die vier minderen Weihen haben, sind den Studenten gleich zu halten.
Wenn ein Kandidat der Theologie auf Grundlage dieser Bestimmung zurückgestellt wird und später das Seminar oder Kloster verlässt, ohne die höhern Weihen oder die Ordination erhalten zu haben, so soll derselbe zu der ersten folgenden Rekrutierung zugezogen werden, sofern er noch nicht 24 Jahre überschritten hat. Ebenso Studenten, welche bemerkte Zeugnisse nicht beigebracht haben.
Studenten, welche ihre Studien ausgesetzt haben und in selbe wieder eintreten wollen, können erst dann, wenn sie ihre Studien wirklich fortgesetzt haben, die den Studenten zukommende Behandlung ansprechen. Liegt die Ursache der Unterbrechung der Studien erwiesener Massen in der Erkrankung des Studenten und weiset er zugleich nach, dass er selbe fortgesetzt, so wird er nach den Zeugnissen des unmittelbar frühern Studienjahres beurtheilt.
- d) Jene Jünglinge, die ihre Studien zwar vollendet haben, aber noch in der Vorbildung zu Staats oder andern Diensten sich befinden, sind auf drei nacheinander folgende Jahre, vom letzten Studienjahre an gerechnet, von der Militärflicht unter der Bedingung frei, wenn sie sich über die ordnungsmässig zurückgelegten Studien, insbesondere über die erste Fortgangsklasse des letzten Studienjahres und über ein gutes sittliches Betragen auszuweisen im Stande sind.
Schüler der Chirurgie geniessen nach vollendeten Studien diese Befreiung nur durch ein Jahr, um sich zur strengen Prüfung vorbereiten zu können. Unterziehen sie sich innerhalb eines Jahres nach geendeten Studien der strengen Prüfung nicht oder bestehen sie in selber nicht, so verlieren sie allen Befreiungsanspruch.
- e) Die ordentlich geprüften und von der Hofkanzlei genehmigten Schullehrergehilfen, Schulpräparanden und provisorische Gehilfen sind nicht befreit.
- f) Postexpeditoren und Postschreiber, die bei einer solchen Post-Station angestellt und beediet sind, welche einer Wittve oder einer verwaisten Familie überlassen ist.

g) Alle ansässigen Handlungs- und Gewerbsinhaber, welche in den wirklichen Besitz der Handlung oder des Gewerbes entweder durch Testament oder gesetzliche Erbfolge gelangt sind, vorausgesetzt, dass die Handlung oder Gewerbe im Inlande liege, von dem Berechtigten selbst betrieben und zum Unterhalte einer Familie vom Oberamte als hinreichend erkannt wird.

h) Aus jeder Familie ein Sohn, somit auch der einzige Sohn, gleichviel ob er ehlich geboren oder legitimirt sei, so lange er sich im Hause der Eltern befindet, durch Müssiggang oder sittenlose Lebensart dieser Begünstigung sich nicht unwerth macht und seine Eltern früher thätig unterstützt hat; ferner jene einzigen Söhne, welche ausser dem elterlichen Hause einer nützlichen, zum Unterhalte und Unterstützung der Eltern zureichende Beschäftigung oder Fortbildung zu selber sich widmen und gute Sitten nachweisen.

Auch ist jener Sohn, dessen sämtliche Brüder sich im Kontingente befinden, zeitlich befreit.

Diese letzte Bestimmung ist nur auf die wirklich persönliche Einreihung der Brüder im Kontingente [zu] beschränken, daher kann die Befreiung für jene nicht angesprochen werden, deren Bruder einen Einstandsmann gestellt oder seine Kapitulation schon ausgedient hat, indem die Absicht des Gesetzes nicht weiter geht, als der Familie wenigstens einen Sohn zu erhalten.

Der § 165 des allgemeinen b. G. B. schliesst die unehlichen Kinder überhaupt von den Rechten der Familie aus. Der unehlich einzige Sohn ist daher auch von dem Rechte, das der ehlich einzige Sohn auf die Militärbefreiung hat, ausgeschlossen. Ein unehlicher Sohn wird in Militärbefreiungsrücksichten auf seinen ehlichen Bruder als nicht vorhanden angesehen.

Die Bestimmung, vermöge welcher einzige Söhne unter gewissen Bedingungen von der Militärpflicht zeitlich befreit werden, ist auch auf den einzigen Sohn eines lebenden Vaters anwendbar, wenn ersterer auch einen oder mehrere Stiefbrüder mütterlicher Seits haben sollte; und eben so gilt dieselbe auch für den einzigen Sohn einer lebenden Mutter, wenn er gleich ein oder mehrere Stiefbrüder väterlicher Seits hätte.

Jener Sohn, der mit einem Bruder oder mehrern Brüdern von einem gemeinschaftlichen Vater oder von einer gemeinschaftlichen Mutter abstammt, kann rücksichtlich des gemeinschaftlichen Elternteils nie als einziger Sohn angesehen werden, wenn auch die Zeugung in mehreren Ehen geschah. Daraus folgt, dass die oben bemeldeten Stiefbrüder keine andern Kinder sein können, als welche schon vor der zweiten Verehlichung einem der Gatten angehörten und nur durch die Verehlichung und nicht durch die Zeugung in das vorliegende Verhältniss getreten sind, daher von den halbbrüderlichen Geschwistern sich wesentlich unterscheiden.

Wenn von zwei Söhnen einer bereits aus der väterlichen Gewalt getreten ist und eine eigene Familie bildet, so kann desswegen der andere keineswegs als einziger Sohn betrachtet werden.

Wahlsöhne haben auf Militärbefreiung aus dem Titel einziger Söhne keinen Anspruch, ebenso nicht Söhne an Kindesstatt angenommen. Ungesetzliche Abwesenheit eines Sohnes setzt den zweiten anwesenden Bruder nicht in das Verhältniss der Einzigkeit.

i) Jener Sohn, dessen Vater entweder sechzig Jahre alt oder gestorben oder gänzlich erwerbsunfähig und mit einer Landwirtschaft oder einem Gewerbe versehen ist und

dessen Geschwister wegen Unmündigkeit, Geistes- oder Körpergebrechen in der Landwirtschaft oder in dem Gewerbe unbrauchbar sind.

Die Mündigkeit der Geschwister eines Militärpflichtigen wird auf das vollendete achtzehnte Lebensjahr festgesetzt, und es findet diese zeitliche Befreiung nur dann Statt, wenn unter den vorhandenen Geschwistern sich auch ein Bruder befindet.

Die Erwerbsfähigkeit des Vaters so wie die Unbrauchbarkeit der Geschwister zur Landwirtschaft oder zum Gewerbe, in deren Besitz sich die Familie befindet, ist durch das Ortsgericht und den Landschaftsarzte nachzuweisen.

- j) Wenn ein Vater oder eine Mutter nur zwei Söhne hat und gleichzeitig beide zum Loosen berufen wären, so steht diesem Elternteile die Wahl zu, welchem dieser Söhne der Anspruch auf zeitliche Befreiung gebühren solle? - wollte diese Bestimmung nicht getroffen werden, so solle dem ältern Sohn die Befreiung zustehen.
- k) Finden sich in einer Familie mehrere Söhne, wovon einer auf Rückstellung Anspruch hat, so bestimmt das Haupt der Familie denjenigen dieser Söhne, welchem der Anspruch auf bemerkte Rechte zustehen solle.
Wenn der rückgestellte Sohn stirbt und der Grund für die Rückstellung noch fort-dauert, so ist das Familienhaupt berechtigt, die Befreiungsbegünstigung auf einen andern Sohn zu übertragen.
- l) Bei einer von Vater und Mutter verwaisten Familie, welche eine gemeinschaftliche Haushaltung führt, ist der älteste Sohn in so lange befreit zu betrachten, als er über seine noch unmündigen Geschwister die Vatersstelle vertritt.
- m) Söhne, von deren Brüder zwei im Militärdienste gestorben oder wegen Verlustes einer Hand oder eines Fusses oder des Gesichts aus dem Militär entlassen worden sind, dergleichen Söhne, von denen mehrere Brüdern zwei persönlich noch im Militär dienen,
- n) Die ledigen Hauseigenthümer, welche zwar im bürgerlichen Besitze dieser Realitäten im Innlande stehen, die Wirthschaft aber nur zeitweise selbst betreiben.
- o) Diejenigen, welche in der Akademie der bildenden Künste, der politechnischen -, der Forstschule und landwirtschaftlichen - oder Veterinairschule mit Vorzug bestanden oder als Preisträger ausgezeichnet werden und sofort zu ihrer weitem Ausbildung besondere höchste Erlaubniss mit Befreiung von der Aushebung erhalten.

§ 51

Die in dem § 50 ausgesprochenen Zurückstellungen werden aufgehoben, sobald ein Krieg eintritt; auch ohne diesen wird der zeitlich Befreite zur Rekrutirung gezogen, sobald auf andere Art der Befreiungsgrund aufgehört hat.

§ 52

Gänzlich befreit sind:

- a) welche ihre Kapitulationszeit vollständig ausgedient oder ihrem wiederholten Engagement vollkommen genügt haben,
- b) jeder einzig übrig gebliebene Sohn jener Eltern, welche bereits zwei Söhne, diese mögen vermög Rekrutirung eingereiht worden oder freiwillig ins Kontingent

getreten sein, unter den Fahnen, sei es auf dem Schlachtfelde vor dem Feinde, an den Folgen der im Felde erhaltenen Wunden oder sonst auf was immer für eine Weise durch Verrichtung ihrer dienstlichen Obliegenheiten verloren haben, und

- c) jeder Sohn jener Eltern, welche auf oben bemerkte Weise drei Söhne unter den Fahnen verloren haben,
- d) jene, welche die höhern Weihen oder die Ordination erhalten haben; ferner
- e) welche mit solchen Geistes- und Kriegsgebrechen behaftet sind, welche sie zum Militärdienste untauglich machen oder nach dem Befunde der Ärzte hiezu für immer als untauglich erkannt werden,
- f) die landesfürstlichen Beamten und verpflichteten Diener.
- g) die bei landesfürstlichen Stellen aufgenommenen und förmlich beeideten Praktikanten, die ihre Aufnahme mit Vorwissen und Bewilligung der Hofkanzlei erhalten haben,
- h) Doktoren der Rechte,
- i) die berechtigten Advokaten, wenn sie den Stallum agendi von dem fürstlichen Appellationsgerichte erhalten haben,
- j) alle Doktoren der Medizin und Wundarznei und die mit Diplom versehenen und ihr Gewerbe ausübenden Wundärzte. Die gelehrten Wundärzte sind, wenn jene Bedingungen nicht eintreten, so wie jene Individuen, die sich blos mit Barbieren, Aderlässen und dgl. abgeben, von der Militärpflicht nicht befreit;
- k) diejenigen der pflichtigen Altersklassen, welche im grundbücherlichen Besitze als hierländige Hauseigenthümer stehen oder dazu im Erbschaftswege gelangt sind, und die Wirthschaft selbst und ununterbrochen betreiben;
- l) die im Fürstenthum angestellten wirklichen Schullehrer. Sollte jedoch ein solcher nach geschehenem Aufrufe seiner Altersklasse und vollendeter Rekrutirung aus seinem Dienste ohne rechtfertigende Ursache austreten oder wegen übler Aufführung oder Nachlässigkeit seine Entfernung vom Lehrfache herbeiführen, so ist er zur künftigen Loosung ohne weiteres zuzuziehen, sofern ihm nicht sonst ein Befreiungsgrund zusteht.

§ 53

Unwürdig der Ehre des Waffendienstes sind jene, die wegen Verbrechen des Betrug, der Unterschlagung, Veruntreuung, Fälschung, des Diebstahls oder der Verläumdung vollständig verurteilt worden sind.

§ 54

Der Tag, an welchem das Loos gezogen wird, ist als Normaltag anzusehen, nach welchem die Frage zu beurteilen ist, ob ein Befreiungsgrund bereits eingetreten oder noch vorhanden sei.

§ 55

Bei Beurteilung der Befreiungen sind die Schwestern des Sohnes, selbst wenn sie die im § 50 I. it. i bezeichnete Mündigkeit zurückgelegt haben, als nicht vorhanden anzusehen; ebenso Brüder unter der bezeichneten Mündigkeit.

§ 56

Die Befreiungen im Allgemeinen sind ganz nach dem Buchstaben und Sinn des Gesetzes zu beurteilen, und es findet dabei durchaus keine ausdehnende Auslegung wegen Ähnlichkeit des Grundes auf andere Verhältnisse Statt.

§ 57

Alle Gesuche um Rückstellung sind während der Rekrutierung in den festgesetzten Terminen mündlich anzubringen und zu erledigen. Die früher oder später angebrachten Zurückstellungsgesuche sollen durchaus nicht beachtet werden.

§ 58

Söhnen von Beamten gebührt die Auszeichnung als Unteroffiziere in das Kontingent zu treten, wenn solche Stellen offen sind und der Beamtensohn sich dazu qualifizirt.

IV. ABSCHNITT

VON DEN ÜBERTRETTUNGEN DES GEGENWÄRTIGEN GESETZES, DEREN BESTRAFUNG UND ANDERN FOLGEN

§ 59

Der conscriptionspflichtige Liechtensteiner, welcher in der aufgerufenen Altersklasse steht und verabsäumt, sich in dem festgesetzten Termine persönlich oder mittelst Bevollmächtigten

1. bei der geeigneten Conscriptions-Behörde zur Eintragung in die Listen anzumelden,
2. der erhaltenen Aufforderung ungeachtet bei der Messung, Visitation und Loosung nicht erscheint, oder
3. vor dem Rekrutierungs-Rathe auf Vorforderung sich nicht stellt,

soll als ungehorsam behandelt, der im § 50 bezeichneten Vortheile verlustig erklärt, in die durch seine Pflichtverletzung sich allenfalls ergebende besondere Kosten, und in eine Geldstrafe verurtheilt werden, welche im Falle 1 und 2 fünf bis zehn und in jenem von 3. zehn bis fünfzig Gulden betragen solle.

§ 60

Als widerspenstig sind zu behandeln:

1. Die Conscribirten, welche, um sich hinsichtlich der Militärpflicht besondere Ansprüche auf Befreiung zu begründen

- a) verfälschte Belege beibringen, oder
- b) Krankheiten oder Gebrechen erdichten, oder
- c) an ihrem Körper Wunden oder Geschwüre herbeiführen, oder
- d) sich selbst verstümmeln.

2. Jene Rekrutirte, die in ihrer Gegenwart durch das Loos zur Einreihung in das Kontingent bestimmt wurden, aber bei demselben sich binnen 14 Tagen von dem festgesetzten Tage an gerechnet, nicht freiwillig stellen.

3. Jene, welche in ihrer Abwesenheit zur Einreihung in das Kontingent bestimmt wurden, sich aber während der darauffolgenden 40 Tagen ohne Zwang, weder persönlich noch durch einen vollkommen tauglichen Einstandsmann stellen.

§ 61

Widerspänstige sind mit einer Geldstrafe von 50 bis 100 Gulden zu belegen, der im § 50 den Conscriptirten zugesicherten Vortheile und des Rechtes zur Einstellung eines Einstandsmannes verlustig zu erklären und auf Betreten sogleich in das Kontingent einzu-reihen. Dieser persönlichen Pflicht unbeschadet muss für jeden abwesenden Widerspänstigen nach Abschluss der im vorhergehenden § 60 bemerkten Termine auf dessen Kosten ein Einstandsmann gestellt werden. Reicht das Vermögen nicht hin, einen Einstandsmann zu stellen, so unterliegt jener auf Betreten, ausser der oberwähnten Geldstrafe, noch einer Freiheitsstrafe von drei Monaten.

Ein versäumtes Friedensjahr ist mit einem Feindesjahre zu ersetzen. Wenn aber während der ersten sieben Jahre der Abwesenheit eines Widerspänstigen Krieg entstand, muss derselbe nach seiner Einreihung jedes versäumte Kriegsjahr wieder durch ein Kriegsjahr oder durch zwei Friedensjahre ersetzen, und im letztern Falle wird verhältnismässig die gewöhnliche Dienstzeit verlängert.

Die persönliche Einreihung eines Widerspänstigen hat übrigens die Entlassung des für denselben und auf dessen Kosten eingereichten Ersatzmannes nicht zur Folge.

§ 62

Die in dem vorigen bestimmte Geldstrafe ist denen, welche beweisen können, schon vor erfolgter Widerspenstigkeitserklärung dienstuntauglich gewesen zu sein, nachzulassen, oder wenn die Bezahlung schon erfolgt sein sollte, rückzuvergüten.

§ 63

Binnen den bemerkten Terminen können nicht nur die Eltern des Abwesenden, sondern auch dessen Vormünder oder sonstige Verwandte und Bekannte einen Ersatzmann einstellen und dadurch die weitere Einschreitung gegen denselben beseitigen. Nach Ablauf der bemerkten Termine ist die Nachstellung des Ersatzmannes von Amtswegen zu besorgen.

§ 64

Selbstverstümmeler, um sich dem Waffendienste zu entziehen, unterliegen der in den §§ 61 und 66 angeführten Strafen und werden noch zu jenen Diensten dem Militär abgegeben, wovon in der Amtsinstruktion näher gehandelt wird.

§ 65

Jede Gemeinde muss jene Widerspänstigen ersetzen, welche ihr angehören, und die binnen 6 Wochen weder in Person in das Kontingent eingereiht noch in demselben durch Ersatzmänner vertreten wurden. Dieser Termin zählt von dem Tage an, an welchem die Rekrutierung gänzlich geschlossen ist. Die Gemeinden sind auf diese Verbindlichkeit des Ersatzes bei der Bekanntmachung der Conscriptions-Termine aufmerksam zu machen und zur Verhinderung der Widerspenstigkeit aufzufordern. Nach Ablauf dieses 6 wöchentlichen Termins kann die Ersatzleistung für den Widerspenstigen durch keinerlei Einwendung mehr aufgehalten werden.

§ 66

Die Nachstellung der zu diesem Ersatze erforderlichen Mannschaft muss 3 Tage nach Ablauf des 6 wöchentlichen Termins geschehen. Hiezu sind jene Conscribirte der Gemeinde des Widerspenstigen berufen, welche den bereits eingereihten in der Reihe der Loose folgen. Diese haben jedoch das Recht, auf Rechnung der Widerspenstigen, statt deren sie eintreten sollten, Einstandsmänner zu stellen und die deswegen übernommenen Lasten aus seinem Vermögen sich ersetzen zu lassen. Machen sie von diesem Rechte keinen Gebrauch und treten persönlich in das Kontingent, so müssen sie wieder entlassen werden, so wie die Widerspänstigen, statt deren sie eintreten, in das Kontingent persönlich eingereiht oder für dieselben Einstandsmänner eingestellt sein werden.

Den für Widerspenstige Eingereihten muss der Name desselben bezeichnet und das bekannte Vermögen angegeben worden, wenn der Eingereihte es verlangt.

Die Erholung der Entschädigung aus dem Vermögen des Widerspenstigen kann ohne gerichtliche Austragung im summarischen Executionswege geltend gemacht werden.

§ 67

Hat der Widerspänstige oder seine Eltern kein Vermögen oder sollten Conscribirte mit Nachloosen aus seiner Gemeinde nicht vorhanden sein, so muss diese ersten falls sich binnen 6 Tagen mit dem einzustellenden Ersatzmann über das ihm gebührende Einstandsgeld abfinden oder im zweiten Falle einen vollkommen tauglichen Einstandsmann selbst stellen, widrigens von Amtswegen das Erforderliche zu verfügen wäre.

§ 68

Wer sich nach diesem Gesetze wider eine Amtshandlung beschwert zu sein erachtet, dem steht es frei, den Rekurs binnen drei Tagen bei sonstiger Abweisung direkte dem Oberamte zur unverzüglichen Einbeförderung und Berichterstattung an die Hofkanzlei einzulegen. Die Rekurseregreifung hat übrigens keine aufschiebende Kraft.

§ 69

Die in dieses Rekruttirungs-Gesetz minder einschlagenden Gegenstände sind in einer eigenen Amtsinstruktion enthalten, auf welche hingewiesen wird.

e-archiv.li

Entwurf eines Conscriptiionsgesetzes¹

von 1844

Von Gottes Gnaden Wir Alois Joseph souveräner Fürst und Regierer des Hauses von und zu Liechtenstein von Nikolsburg, Herzog von Troppau und Jägerndorf, Graf zu Rietberg, Ritter des goldenen Vliesses, Grosskreuz des königlich Hanoveranischen Guelphenordens etc. etc. haben Uns bewogen gefunden im Einklang mit den Normen anderer Bundesstaaten und mit Berücksichtigung der eigenen Landesverhältnisse das gegenwärtige Rekrutirungs-Normal zu erlassen und sämtliche frühere diesfällige Vorschriften aufzuheben. Die Wirksamkeit dieses Gesetzes tritt gleich mit dem Tage der Kundmachung ein und hat auf die vorhergegangenen Stellungen keine rückwirkende Kraft.

TITEL I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Das stehende Contingent bildet den ersten Bestandtheil der Vertheidigungsanstalten des Fürstenthums und wird sowohl im Frieden als im Kriege ergänzt:

- a) durch die allgemeine Militär-Conscription, und
- b) aus dem freiwilligen Zugange.

§ 2

Jeder Liechtensteiner hat das Recht, in das Contingent einzutreten, insofern er die zum Kriegsdienste erforderlichen Eigenschaften und einen guten Leumund besitzt. Minderjährige können von diesen Rechten nur dann Gebrauch machen, wenn sie die legal erklärte Einwilligung der Eltern oder des Vormundes beibringen.

§ 3

Die Militärflichtigkeit soll sich vom vollendeten neunzehnten bis zum vollendeten vierundzwanzigsten Lebensjahre erstrecken. Über diese Jahre hinaus ist in der Regel Niemand mehr militärflichtig; wenn sich aber dennoch die Nothwendigkeit ergäbe in höhere Altersklassen greifen zu müssen, so ist immer vorläufig hiezu Unsere höchste Bewilligung erforderlich.

§ 4

Alle nach § 2 und 3 Militärflichtigen theilen sich in drei Altersklassen,

- a) in jene vom vollstreckten neunzehnten bis zum vollstreckten zwanzigsten,

¹ LI LA RC 27, C. Abgeschrieben von dem Lehrer David Haupt in Ruggell. Textwiedergabe nach: Rupert Quaderer: „... wird das Contingent als das Unglück des Landes angesehen“. In: JBL 1990, S. 269-276.

- b) in jene vom vollstreckten zwanzigsten bis zum vollstreckten zweiundzwanzigsten und
- c) in jene vom vollstreckten zweiundzwanzigsten bis zum vollstreckten vierundzwanzigsten Lebensjahre.

Die aus diesen Altersklassen aufgerufenen Militärflichtigen haben ohne Rücksicht, welcher Gemeinde sie angehören, unter sich zu lösen.

§ 5

Das Alter der Militärflichtigkeit ist der Art zu berechnen, dass alle vom 1. Jänner bis 31. Dezember desselben Jahres geborene Jünglinge zu einer Altersklasse gehören.

Die der jährlichen Aushebung unterworfenen Altersklasse heisst die Aufgerufene.

§ 6

Der jährlichen Aushebung sind die Jünglinge unterworfen, welche im Laufe des der Aushebung unmittelbar vorhergehenden Jahres (vom 1. Jänner bis 31. Dezember einschliesslich) das zwanzigste Jahr zurückgelegt haben. Würde der Mannschaftsbedarf aus dieser Altersklasse nicht gedeckt werden können, so ist die folgende höhere Altersklasse aufzurufen und so stufenweise nach Erforderniss fortzuschreiten, bis in die Altersklasse des vollstreckten vierundzwanzigsten Lebensjahres. In die nachrückende jüngere Altersklasse bis zum vollendeten neunzehnten Lebensjahre darf nur damals gegriffen werden, wenn das Contingent aus den beiden in b) und c) § 4 bezeichneten Altersklassen nicht aufgebracht werden könnte.

§ 7

Der Militärconscription ist jeder Liechtensteiner unterworfen, welcher in den § 3 und 4 bezeichneten militärflichtigen Jahren steht und jeder, der tauglich oder sonst gesetzlich nicht befreit ist, tritt in die Rekrutierungspflichtigkeit und ist verbunden, in das Contingent einzutreten, sobald er hiezu berufen wird.

§ 8

Die Berufung in das Contingent geschieht bei der Rekrutierung selbst durch das Loos.

§ 9

Der in das Contingent eingereichte Rekrutirtirte ist zu einer Dienstzeit von sieben Jahren, und zwar vier Jahre im aktiven Korps und drei Jahre in der Reserve verpflichtet. Diese Dienstzeit zählt von dem Tage an, an welchem der Rekrutirtirte dem Militär-Commando überwiesen wird und zur Fahne geschworen hat.

§ 10

Der in das Contingent Berufene oder Eingereichte hat nur auf die systemmässigen Bezüge rechtlichen Anspruch. Zulagen von Seiten der Gemeinden für den eingereichten Gemeindsgenossen, die Befreiung ihrer Familien vom Gemeindwerk und dgl. sind unstatthaft. Ebenso Vereine, deren Absicht dahin geht, durch gemeinsame Zahlungsleistungen zum Einkaufe von Einstandsmännern, um sich dem Militärstande zu entziehen. Eine freiwillige Zusammenlegung von Geld - sogenannte Knabenschaftsverträge - das aber von dem Einzelnen

einen Thaler nicht übersteigen darf, kann für den Einzureihenden Statt finden, wenn der Betrag sogleich vor der Loosung baar erlegt und dem Militär-Commandanten zu diesem Ende übergeben wird; sonst sind auch derlei Verträge nicht zu beachten.

TITEL II. VON DEM FREIWILLIGEN ZUGANGE

§ 11

Wer freiwillig in das Kontingent tritt, soll in der Regel ledig und Liechtensteiner sein; kinderlose Witwer und die von ihren Weibern gesetzlich geschiedenen kinderlosen Männer werden den Ledigen gleich geachtet.

§ 12

Der freiwillig Zugehende muss sich zu einer Dienstzeit von sieben Jahren verpflichten. Wer bereits eine oder mehrere Kapitulationen im Kontingente gedient hat, kann bei dem Wiedereintritte in dieselbe die Dienstzeit selbst bestimmen; jedoch ist das Mindeste hiebei auf zwei Jahre oder auf die Dauer der Kriegezeit festgesetzt.

§ 13

Nach dem Hintritte in das Kontingent steht der freiwillig Zugegangene an Rechten und Obliegenheiten in dienstlicher Hinsicht denjenigen gleich, welche auf Grund der Rekrutierungspflichtigkeit eingereiht worden sind.

§ 14

So wie ein freiwillig Zugegangener die Dienstzeit, wozu er sich bei dem Eintritte in das Kontingent verpflichtete, zurückgelegt hat, muss derselbe in Friedenszeiten auf Verlangen unverzüglich mit förmlichem Abschiede entlassen werden.

§ 15

Wer in das Kontingent tritt, um einen militärpflichtigen Liechtensteiner zu ersetzen, kann auf die im § 12 bezeichneten Rechte keinen Anspruch machen; seine Rechte und Verbindlichkeiten richten sich vielmehr nach den für Einsteher enthaltenen Vorschriften.

§ 16

Bei freiwillig Eintretenden in den Militärdienst wird ohne Rücksicht auf die Altersbestimmungen nur vollkommene physische Tauglichkeit zu allen Kriegsdiensten zur Bedingung gemacht.

Über die erforderlichen Eigenschaften der freiwillig Eintretenden überhaupt zur Theilnahme an der Ehre der Waffen hat der Landvogt mit dem Militär-Commandanten zu entscheiden.

TITEL III

VON DEM AUFRUFE DER ALTERSKLASSEN ZUR REKRUTTIRUNG

I. ABSCHNITT

VON DER REKRUTTIRUNG ÜBERHAUPT

§ 17

Die mit der Rekruttirung überhaupt und zunächst beauftragte Behörde ist das Oberamt Vaduz. Dieses bestimmt über Einvernehmen des Militär Commandos jährlich den Bedarf an Mannschaft und beginnt das Geschäft bei den rekruttirungspflichtigen Altersklassen damit, dass es jeden Jahres am 1. Dezember den Termin zur Herstellung der Conscriptions-Listen nach der ihm abgesondert ertheilten Instruktion unter Bekanntmachung der ausdrücklich zu bemerkenden Ungehorsamsstrafen in geeigneter Weise verkünden lässt.

Gleichzeitig hat das Oberamt dafür zu sorgen, dass von den Seelsorgern die Taufbuchauszüge und von den Ortsgerichten die Speziallisten verfasst und rechtzeitig vorgelegt werden, wozu es die nöthigen Formularien nach Ziffern I. [und] II. vertheilt und damit die etwa nothwendige Anleitung zur Erzweckung der möglichsten Vollständigkeit verbindet.

§ 18

Da die Ortsgerichte allenthalben die Conscriptions-Behörde ihrer Gemeinden sind, so sind sie verbunden, sobald das Oberamt nach § 17 den Termin zur Conscribierung ausschreibt, diesen unverzüglich in ihrer Gemeinde auszurufen und durch den Ortsseelsorger in der Kirche verkünden, gleichzeitig aber auch die Strafen und andere gesetzliche Folgen bekannt machen zu lassen, welchen jene unterliegen, die sich nicht beim Ortsgerichte zur Eintragung in die Listen vorschriftsmässig melden.

§ 19

Zur Abfassung der Spezialliste hat sodann jeder Jüngling der aufgerufenen Altersklasse, er möge zum Waffenstande tauglich oder untauglich sein, innerhalb acht Tagen von dem geschehenen Aufrufe zur Conscribierung an, vor seinem Ortsrichter entweder persönlich oder durch einen gesetzlichen Vertreter zu erscheinen und zum Eintragen in die Spezialliste sich zu melden.

Bei dieser Anmeldung und Aufzeichnung muss der Conscriptionspflichtige alle Aufschlüsse und Nachweise geben, welche der Ortsrichter zur Ausfertigung der Spezialliste bedarf.

§ 20

Aus diesen Anmeldungen und sonstigen sorgfältigen Erfahrungen haben die Ortsrichter ihre Spezialliste und die Ortsseelsorger aus dem Taufregister den Taufbuchauszug über alle Jünglinge der aufgerufenen Altersklasse aus ihrer Gemeinde mit aller Genauigkeit zu verfassen. Mit Herstellung dieser Listen muss in jeder Gemeinde mit 2. Jänner begonnen werden, wenn nicht hiezu ein anderer Tag allgemein angeordnet wird.

§ 21

In die Spezialliste sind aus den aufgenommenen Altersklassen alle Jünglinge einzutragen, die

1. in der Gemeinde geboren sind und in derselben ihren Wohnsitz haben,
2. in der Gemeinde geboren, aber aus derselben in eine andere Gemeinde weggezogen oder ausgewandert sind.
3. in die eigene Gemeinde her aus einer andern Gemeinde eingesiedelt oder vom Auslande förmlich eingewandert sind; endlich
4. die in der Gemeinde ihren zeitlichen Aufenthalt haben.

§ 22

Sollte ein Jüngling der aufgenommenen Altersklasse in Untersuchung stehen, oder nach §^o53 verurtheilt worden sein, so ist dieses in der Spezialliste und wenn er gestorben wäre, in dem Taufbuchauszuge anzumerken. In Ansehung jener, die erst nach der Herstellung der Taufbuchauszüge mit Tod abgehen, ist ein besonderer Todschein zu den Akten zu bringen.

§ 23

Die Auszüge aus den Taufbüchern, so wie die Spezialisten müssen binnen der [in] § 19 festgesetzten Anmeldefrist von 8 Tagen, d. i. bis 9. Jänner jeden Jahres fertig sein. Die aufgerufenen Jünglinge der Altersklassen, welche in dem festgesetzten Termine weder persönlich noch durch gesetzliche Vertreter sich gemeldet haben, sind von Amts wegen in die Spezialliste einzutragen und dieses in der Liste anzumerken.

§ 24

Mit Verlauf des neunten, also in der Regel am 10. Jänner, hat sich der Ortsrichter mit seiner Spezialliste zum Orts-Seelsorger zu verfügen und mit diesem die Spezialliste mit dem Taufbuchauszuge zu vergleichen und die etwaigen Mängel sogleich zu beheben. Ist dieses geschehen, so nimmt der Ortsrichter ein Duplicat des Taufbuchauszuges zu sich und verfasst am 11. Jänner aus diesem Auszuge und aus seiner Spezialliste die Conscriptionsliste für seine Gemeinde nach Formular III.

Am selbigen Tage noch lässt der Ortsrichter bekannt machen, dass die Conscriptions-Liste am 12., 13. und 14. Jänner bei ihm von den aufgerufenen Jünglingen, ihren Eltern oder gesetzlichen Vertretern eingesehen und die Befreiungsansprüche zur Eintragung angebracht werden können, nach Verlauf der drei Tage aber weder die Einsicht noch Einwendungen noch Anbringen um Befreiung Statt finden.

§ 25

Sollten die in dem vorhergehenden bezeichneten berechtigten Einsichtnehmer der Conscriptionsliste wider diese gegründete Einwendung anbringen, so muss die Conscriptions-Liste an der betreffenden Stelle unverzüglich berichtigt werden; wäre aber die Einwen-

derung als genügend nicht anzuerkennen, so ist sie gleichwohl in der Liste kurz anzumerken und sich von der Triftigkeit der Einwendung unverweilt Überzeugung zu verschaffen.

Die Einwendungen können übrigens nicht nur wegen irriger, sondern auch wegen unterlassener Eintragung angestellt werden. Befreiungsansprüche sind in der Liste kurz einzutragen, die Grundhültigkeit derselben aber ist von dem Ortsrichter vor Abgabe der Listen noch aufs sorgfältigste zu erheben.

§ 26

Am 15. Jänner sind die Conscriptionslisten von den Ortsseelsorgen und den Ortsrichtern unterfertigt, nebst den Taufbuchs-Auszügen und den Speziallisten dem Oberamte bei sonst empfindlicher Ahndung der Säumenden einzubringen, welches sodann die Haupt-Conscriptionsliste aus den speziellen Conscriptionslisten der Gemeinden nach Formular IV unverweilt zu verfassen hat.

Die Eintragung in diese Haupt- oder allgemeine Rekruttirungsliste geschieht in der ersten Abtheilung nach den Anmeldungsergebnissen aus den Listen der Taufbücher und den Listen der Ortsgerichte nach alphabetischer Ordnung der Namen ohne Abtheilung der Gemeinden. In der zweiten Abtheilung geschieht die Eintragung nach den Verhandlungen des Oberamtes als Conscriptions-Behörde und in der dritten Abtheilung wird der Beschluss des Rekruttirungs-Rathes eingesetzt.

§ 27

Mit dem Eintreffen der ortsgewöhnlichen Listen lässt das Oberamt bekannt machen, dass die Haupt-Rekruttirungsliste vom 1. bis 10. Februar einschliesslich zur Einsicht in der Oberamtskanzlei offen liege und dass bis dahin Einwendungen gegen diese Liste sowohl als Anbringen jeder Art Statt finden, soferne sich letztere nicht auf Untauglichkeits-Erklärungen, Einstandtsmanns-Stellungen, Nummerntausche und dgl. erstrecken, endlich dass am 15.^oFebruar die Rekruttirung und Loosung selbst vorgenommen werde.

§ 28

In der Zwischenzeit bis zum 10. Februar hat das Oberamt die ortsrichterlichen Listen zu prüfen, ladet hiezu die Rekruttirungspflichtigen, welche Befreiungen angesprochen haben, vor sich, prüft ihre Ansprüche, ertheilt den Pflichtigen die Belehrung über die beizubringenden Beweismittel und setzt schon vor dem Losungstage zur thunlichsten Beseitigung aller Anstände alles ins Reine. Zu diesen Erhebungen können auch die Ortsvorsteher zugezogen werden.

§ 29

Die Einwendungen gegen die Conscriptions-Liste beim Oberamte, so auch die vorbezeichneten Anbringen innerhalb der im § 27 bemerkten 10 Tagen, welche stets mündlich angebracht werden müssen, sollen nur durch den Landvogt und Aktuar in ein fortlaufendes Protokoll eingetragen werden. Jede in Folge dieses Verfahrens statthabende nachträgliche Aufnahme eines Rekruttirungs-Pflichtigen in die Haupt-Rekruttirungsliste so wie jede verfügte Ausstreichung eines Conscribirten aus derselben, muss mit der veranlassenden Ursache motiviert und mit der hierauf bezüglichen Urkunde belegt werden. Insbesondere gehören

dahin bei den während der Conscription Verstorbenen der Totdenschein, bei Auswanderungen die Auswanderungsbewilligung, bei den in andere Gemeinden Übersiedelten das Zeugniß, dass er dort conscriptionspflichtig sei u.s.w.

§ 30

Nach Verlauf der [gemäss] § 27 zu Anbringen gestatteten Frist von zehn Tagen dürfen keine Einwendungen gegen die Rekrutirungsliste noch sonstige Anbringen mehr angenommen werden. Wer binnen dieser Frist entweder nichts oder das Vorgebrachte nicht gehörig und genügend angebracht oder die ihm ertheilte Belehrung nicht benützt hat, trägt sein eigenes Verschulden. Die weiteren vier Tage sind der Vorbereitung zur Rekrutirung zugemessen.

§ 31

Wäre das Heimathrecht eines Conscribirten zweifelhaft und ist darüber bis zur Loosung keine Entscheidung möglich, so soll derselbe von dem Oberamte für jene Gemeinde conscribirt und gleich den andern behandelt werden, in welcher er sich wirklich aufgehalten hat, ohne dass dieses dem Conscribirten auf die betreffende Gemeinde weder Heimathansprüche gibt noch nimmt, in welcher er conscribirt wurde.

§ 32

Diejenigen Jünglinge, deren Geburtstag und Alter nicht bekannt ist, welche aber nach der öffentlichen Kundbarkeit das gesetzliche Alter haben, werden in demjenigen Jahre zur Rekrutirung aufgerufen, in welchem ihre Altersverhältnisse zur Sprache kommen, wenn sie ein anderes Alter nicht erweisen können. Wenn das nachgewiesene Alter sie in eine höhere Altersklasse einreihen würde, so sind sie in dem Jahre zur Losung zuzuziehen, in welchem die Untersuchung über ihr wahres Alter beendet worden. Wer aber die gesetzlichen Altersklassen nach § 4 bereits überschritten hat und dieses nachweist, kann zum Nachloosen nicht mehr angehalten werden, es sei dann, er trage Schuld an seiner frühern Übergehung,

§ 33

Zur Beförderung des Conscriptions-Geschäftes können aus den ortsgewöhnlichen Listen die einen jeden Conscribirten betreffenden Verhältnisse nach erfolgter Bestätigung in die Haupt-Rekrutirungsliste übertragen und nach unbezweifelten Aufklärungen sofort auch die übrigen Rubriken ergänzt werden. Hiebei ist insbesondere Rücksicht zu nehmen und zu bemerken-

- a) ob der Rekrutirungspflichtige etwa bereits in das Kontingent freiwillig eingetreten sei?
- b) ob derselbe wegen eines Verbrechens nach § 53 verurtheilt worden oder der Untersuchung unterliege und dessen Vertretung bei der Conscriptions-Verhandlung etwa von Amtswegen zu veranlassen sei?
- c) ob dessen Verehlichung oder Auswanderung Statt hatte u.s.w.

§ 34

Nach geschehener Richtigstellung der Hauptliste wird am festgesetzten Tage, dh. 15.ºFebruar zur Rekruttirung selbst geschritten und auf diesen Tag der Rekruttirungs-Rath versammelt, welcher aus dem Landvogte, dem Militär-Commandanten, einem Aktuar, dem Landschafts- nebst einem zweiten Arzte und zwei Ortsrichtern, wovon der eine aus der obern, der zweite aus der untern Landschaft von sämtlichen Ortsrichtern auszuwählen und vorzuschlagen sind, zu bestehen hat; wobei dem Landvogte die Geschäftsleitung obliegt.

Dieser Rekruttirungs-Rath ist ermächtigt auf der Stelle alle zur Beförderung des Geschäftes und zur Begründung seiner Beschlüsse erforderlichen Massregeln zu treffen.

Derselbe hat alle Einwendungen und Anbringen zu vernehmen, genau zu würdigen und beginnt sein Geschäft damit, dass er die Tauglichen von den Untauglichen, den gesetzlich Befreiten von den Nichtbefreiten der Ordnung nach ausscheide.

§ 35

Vor diesem Rekruttirungs-Rath müssen alle Jünglinge der aufgerufenen Altersklasse, wie sie der Ordnung nach in der Haupt-Rekruttirungsliste eingetragen sind, ohne Rücksicht auf ihre Tauglich- oder Untauglichkeit oder sonstige Befreiungsgründe noch auf An- oder Abwesenheit vorgerufen werden. Nur jene, welche aus der Liste bei der Berichtigung gestrichen werden, und jene, die freiwillig ins Kontingent getreten sind, werden nicht gezogen; für Abwesende ist sogleich ein Vertreter zum Akte zu ernennen.

§ 36

Von den Aufgerufenen wird nach der Reihenfolge jeder einzelne zuerst mit pflichtmäßiger Genauigkeit durch einen Unteroffizier in fortwährender Anwesenheit des Rekruttirungs-Rathes unter das Mass gestellt und gemessen, ob er die gesetzliche Grösse von fünf Schuh Wiener oder 5 Schuh 5 Zoll Bayerisches Mass messe. Der zu Messende muss sich mit blossen Füßen, welche bei den Fersen zusammen stehen, mit zurückgezogenen abgeschlossenen Knien aus der Hüfte gehoben in senkrechter Haltung des Körpers auf den Tritt des Massholzes stellen, woran der Massstab genau auf das Mass von fünf Wiener Schuh gerichtet, und nach Erforderniss zur genauen Bestimmung der wirklichen Grösse eines jeden Unterstellten zu erweitern ist. Das entfallene Mass ist mit aller Verlässigkeit in die .Rekruttirungsliste einzutragen.

Diejenigen, welche unter dem Masse sind, kommen der versammelten aufgerufenen Jugend namhaft zu machen, damit sie von der Richtigkeit des Masses sich selbst überzeugen können. Dieses ist in dem Loosungs-Protokolle einzuführen und anzumerken, welche Jünglinge nachgemessen worden seyen und was sich dabei ergeben habe.

§ 37

Gleich nach der Messung ist an den Gemessenen die Frage zu stellen: ob er sich als dienstfähig erkläre oder wegen Gebrechen des Körpers Rückstellung verlange?

Diejenigen, welche sich nach der Messung dienstfähig erklären, sind von der Visitation frei zu lassen. Bringt er ein Gebrechen an, so ist er der ärztlichen Visitation zu unterziehen.

Das Resultat der Dienstfähig- oder Unfähigkeit ist immer in der Rekrutirungsliste anzumerken und das Gebrechen in der Rubrik „Anmerkung“ kurz zu benennen.

§ 38

Die Visitation geschieht durch das aufgestellte ärztliche Personal abgesondert für jeden einzelnen Untersuchten. Hiebei ist ausser den Rekrutirungsbeamten Niemandem der Zutritt gestattet und das gefundene Gebrechen darf durchaus nicht zur Öffentlichkeit gebracht werden. Wären die Ärzte in ihrem Befunde über die Diensttauglichkeit nicht einig oder zweifelhaft und könnte der Anstand nicht sogleich vor der Loosung behoben werden, so ist der Untersuchte zur Loosung zuzuziehen, dieser jedoch als zweifelhaft in der Liste anzumerken, und wenn ihn das Loos treffen würde, der Ausserzweifelstellung über Diensttauglichkeit nach der Loosung vorzubehalten. Könnte jene nicht mit voller Gewissheit erzweckt werden, so gehört der Untersuchte unter die zeitlich Befreiten.

Zum Beweise ihrer Amtshandlungen haben die Ärzte ein fortlaufendes Protokoll zu führen, in welches sie ihren Befund eintragen, jenes am Schlusse fertigen und es als Beleg des Rekrutirungsaktes dem Oberamtsvorsteher zur Aufbewahrung übergeben.

§ 39

Bei der Visitation ist immer streng darauf zu sehen, dass der Untersuchte vollkommen physische Tauglichkeit zu allen Kriegsdiensten besitze, widrigens er als zeitlich befreit rückzustellen ist.

§ 40

Auf die vorhin angeführten Verhandlungen folgt die Erwägung der Befreiungsansprüche, wenn welche angebracht worden sind und die, sofern sie unbezweifelt wären, sogleich von Fall zu Fall entschieden und die Erkenntnisse des Rekrutirungsrathes in die Liste eingetragen werden können.

Da nach § 24, 27 und 28 jeder Aufgerufene schon während der Rekrutirungsvorbereitung die Richtigkeit seiner Befreiungs-Ansprüche ins Reine zu bringen und sich bis zur Loosung um seine Behelfe umzusehen hat, so kann ihm nur in ausserordentlichen erwiesenen Fällen eine weitere Frist von längstens acht Tagen zur Beibringung seiner Befreiungsbehelfe bei sonstiger Abweisung ertheilt werden. Dieses ist in der Liste anzumerken, der Ansprecher aber für alle Fälle zur Loosung zuzuziehen und sobald er innerhalb gedachter Frist die Behelfe beigebracht hat, ist zu entscheiden, ob die Rückstellung Statt finde oder nicht.

§ 41

Ist nun durch die gepflogenen Verhandlungen die Liste erschöpft, so ist diese dem Rekrutirungsrathe vorzulesen. Er hat sodann etwaige Irrungen und Fehler unverzüglich zu berichtigen, alle Fragen, die noch nicht entschieden sind, zu prüfen und solche nach Mehrheit der Stimmen zu entscheiden, wobei dem Landvogte die letzte Stimme gebühret.

§ 42

Sind auf diese Weise die Verhandlungen zu Ende gebracht, so muss sogleich zur Loosung geschritten werden.

II. ABSCHNITT VON DER LOOSUNG

§ 43

Nachdem der loosungspflichtige Stand erhoben ist, werden alle aufgerufenen Jünglinge ohne Unterschied vor dem Rekrutirungs-Rathe versammelt und ihre Namen nach Ordnung der Liste abgelesen, um sich zu überzeugen, ob alle zur Loosung Gehörigen anwesend seyen. Es ist ihnen sofort Ruhe, Ordnung und geziemender Anstand zu empfehlen und ihnen jene gesetzlichen Bestimmungen, welche auf die bevorstehende Handlung Bezug nehmen, so wie jene Vorschriften, deren allgemeine Kenntniss den loosungspflichtigen Jünglingen von besonderer Wichtigkeit ist, vorzutragen und zu erklären. Dahin gehören insbesondere die Erfordernisse zur Einstellung, zum Stimmentausche, die Bemerkung dass die folgenden Loosnummern für Abwesende, Zweifelhafte, Rekruten und dgl. zu haften haben, die Entlassung des Nachmanns, wenn der Vormann gestellt würde, u.s.f.

Hierauf ist dann sämmtlich Aufgerufenen die Rekrutirungsliste vorzulesen und wenn sich eine Irrung entdecken sollte, sie zu verbessern; sonstigen etwaigen Einwendungen aber gegen den gesetzlichen Anspruch des Rekrutirungsrathes oder gegen den Befund der Ärzte darf durchaus nicht Statt gegeben werden. Gleich nach geschehener Ablesung der Liste sind die gesetzlich Befreiten abtreten zu machen, die Loosungspflichtigen nochmals zu verlesen und mit ihnen die Loosung vorzunehmen.

§ 44

Die Loosung, welche in der grössten Ordnung, Würde und aller der Wichtigkeit des Geschäftes angemessenen Förmlichkeit und Unparteilichkeit in einem hiezu geeigneten Lokale vorzunehmen ist, muss auf folgende Art geschehen: Der Rekrutirungsrath lässt auf einem Tisch, welcher so gestellt sein muss, dass jeder Anwesende ohne besondere Mühe sehen kann, was auf selbem geschieht und an welchem zunächst der Rekrutirungs-Rath Platz zu nehmen hat, zwei gläserne Urnen stellen. In die eine derselben werden sämtliche Namen der Loosenden in gleich grossen, gleichfarbigen und ganz gleichförmig zusammen gerollten Zetteln [gelegt] - in die andere [sind] auf gleiche Art eben so viele unterstrichene deutliche Namen, nachdem vorerst Namen und Nummer laut abgelesen sind, ein[zu]legen. So wie fünf Zettel in die Urne gelegt sind, werden solche durcheinander gerüttelt. Sind auf solche Weise alle Namen und Nummern in den Urnen, so zieht der Militär-Commandant aus der die Namen der Loosenden enthaltenden Urne einen Zettel nach dem andern heraus, liest den Namen laut und deutlich ab und sogleich nach jedem Zuge und in der sich dadurch ergebenden Ordnung ziehen die auf den ihnen zu übergebenden Zettel geschriebenen Loospflichtigen, ihre Eltern oder gesetzlichen Vertreter aus der Urne die Loosnummer.

Wie beim Einlegen, so hat auch bei dem Herausnehmen der Zettel das öftere Durcheinanderrütteln derselben Statt [zu finden].

§ 45

Jeder Loosende oder dessen Stellvertreter darf die von ihm gezogene Zahl selbst lesen, überliefert sonach den Zettel dem Landvogte, welcher die Zahl laut abzulesen, die Nummer dem Aktuar zur sogleichen Eintragung in die betreffende Kolumne der Rekrutirungsliste zu

übergeben hat und gleich darauf liest dieser nochmals aus der Liste den eingetragenen Namen und Nummer des Gezogenen laut ab und behändigt ihm sodann die Nummer zurück.

§ 46

Wenn gegen Erwarten von einem Loosenden zwei Zettel herausgenommen würden, wesshalb vor dem Eröffnen jedes Zettels genau nachzusehen ist, so müssen beide Zettel sogleich wieder in das Glas gelegt werden, nach dessen Rüttlung sodann der Loosende einen neuen Zettel zu ziehen hat.

§ 47

Nach gezogenen sämtlichen Loosen und gänzlicher Beendigung des Loosungsgeschäftes ist die jedem Züger zugefallene Nummer aus der Rekrutirungsliste laut und deutlich vorzulesen, und dass dieses geschehen, am Schlusse der Liste ausdrücklich zu bemerken.

Über den ganzen Loosungsakt ist von dem Landvogte oder in dessen Beisein von dem Aktuar ein Protokoll zu führen, worin jede bei der Loosung vorgehende Handlung, somit auch jeder bei der Loosung allenfalls sich ergebende Verstoss und die Art, wie er verbessert wurde, getreu und umständlich aufzuführen ist. Dieses Protokoll so wie die Rekrutirungsliste hat der Rekrutirungsrath zu fertigen.

§ 48

Sind zwei oder mehrere Altersklassen zur Loosung zugezogen worden, so geschieht mit Hinweisung auf den § 6 die Ausscheidung des Kontingents der Art, dass in die nächsthöhere Altersklasse nur dann abgegangen werden darf, wenn aus der aufgerufenen jüngsten Klasse der Bedarf an Mannschaft nicht gedeckt würde. Wäre der Bedarf aus der jüngeren Klasse zu erhalten, so ist die höhere von der Aushebung enthoben, selbst wenn aus ihr sonst Jünglinge nach der gezogenen Loosnummer einzureihen wären. Diese werden bei Zureichung der frühern Altersklasse übergangen.

§ 49

Wäre ein loosungspflichtiger Jüngling aus was für einer Ursache in die Hauptloosung nicht eingezogen und nachträglich entdeckt worden, so ist darum der Hauptloosungsakt nicht ungültig, sondern mit dem Übergangenen allein eine Nachloosung vorzunehmen. Die Nachloosung ist übrigens unter den nämlichen Förmlichkeiten und Vorschriften, welche in der Hauptloosung angewendet worden, der Art vorzunehmen, dass die gleichen Namen und gleiche Nummernzahl der Hauptloosung mit Zuschlag des Namens und der weitem Nummer des Nachloosers in die Urnen kommen. Dieser hat nach jedem Namensrufe die Nummer zu ziehen, bis sein Name selbst gezogen wird. Zieht er nun unmittelbar eine solche Nummer, welche ihn bei der Hauptloosung eingereiht hätte, so erhält hiedurch jener Mann seine Befreiung vom Militärdienste, welcher mit der höchsten Nummer assentirt wurde und nicht eingereiht worden wäre, wenn der in Folge der Nachloosung dienstpflchtig gewordene Mann bei der Hauptloosung gegenwärtig gewesen wäre.

Zieht der Nachlooser gleiche Nummer seines Kameraden, der die höchste Einreihungsnummer hatte, so loosen beide unter sich, welcher aus ihnen einzureihen sei.

Das gezogene Nachloos wird dann [mit] gleicher Nummer in der Loosungsliste mit dem Buchstaben a vorgesetzt.

III. ABSCHNITT

VON DER ZURÜCKSTELLUNG UND DEN BESONDEREN VORRECHTEN EINZELNER KLASSEN DER CONSCRIBIRTEN

§ 50

Zur Zurückstellung - zeitlicher Befreiung - eignen sich folgende Militärflichtigen:

- a) Jene, die das im § 36 festgesetzte Mass nicht haben und
- b) welche wegen zeitlicher Dienstunfähigkeit auf Grundlage der gepflogenen Verhandlungen nicht eingereiht werden können. Die Zurückstellung in beiden Fällen ist von Amtswegen zu verfügen.
- c) Studenten, wenn sie aus allen Lehrgegenständen des letztverflossenen Studienjahres die erste Fortgangs-Klasse ohne Nachprüfung und aus den Sitten ebenfalls erste Klasse haben.
Kleriker des Weltpriesterstandes, welche die vier minderen Weihen haben, sind den Studenten gleich zu halten.
Wenn ein Kandidat der Theologie auf Grundlage dieser Bestimmung zurückgestellt wird und später das Seminar oder Kloster verlässt, ohne die höhern Weihen oder die Ordination erhalten zu haben, so soll derselbe zu der ersten folgenden Rekrutierung zugezogen werden, sofern er noch nicht 24 Jahre überschritten hat. Ebenso Studenten, welche bemerkte Zeugnisse nicht beigebracht haben.
Studenten, welche ihre Studien ausgesetzt haben und in selbe wieder eintreten wollen, können erst dann, wenn sie ihre Studien wirklich fortgesetzt haben, die den Studenten zukommende Behandlung ansprechen. Liegt die Ursache der Unterbrechung der Studien erwiesener Massen in der Erkrankung des Studenten und weiset er zugleich nach, dass er selbe fortgesetzt, so wird er nach den Zeugnissen des unmittelbar frühern Studienjahres beurtheilt.
- d) Jene Jünglinge, die ihre Studien zwar vollendet haben, aber noch in der Vorbildung zu Staats oder andern Diensten sich befinden, sind auf drei nacheinander folgende Jahre, vom letzten Studienjahre an gerechnet, von der Militärflicht unter der Bedingung frei, wenn sie sich über die ordnungsmässig zurückgelegten Studien, insbesondere über die erste Fortgangsklasse des letzten Studienjahres und über ein gutes sittliches Betragen auszuweisen im Stande sind.
Schüler der Chirurgie geniessen nach vollendeten Studien diese Befreiung nur durch ein Jahr, um sich zur strengen Prüfung vorbereiten zu können. Unterziehen sie sich innerhalb eines Jahres nach geendeten Studien der strengen Prüfung nicht oder bestehen sie in selber nicht, so verlieren sie allen Befreiungsanspruch.
- e) Die ordentlich geprüften und von der Hofkanzlei genehmigten Schullehrergehilfen, Schulpräparanden und provisorische Gehilfen sind nicht befreit.
- f) Postexpeditoren und Postschreiber, die bei einer solchen Post-Station angestellt und beediet sind, welche einer Wittve oder einer verwaisten Familie überlassen ist.

g) Alle ansässigen Handlungs- und Gewerbsinhaber, welche in den wirklichen Besitz der Handlung oder des Gewerbes entweder durch Testament oder gesetzliche Erbfolge gelangt sind, vorausgesetzt, dass die Handlung oder Gewerbe im Inlande liege, von dem Berechtigten selbst betrieben und zum Unterhalte einer Familie vom Oberamte als hinreichend erkannt wird.

h) Aus jeder Familie ein Sohn, somit auch der einzige Sohn, gleichviel ob er ehlich geboren oder legitimirt sei, so lange er sich im Hause der Eltern befindet, durch Müssiggang oder sittenlose Lebensart dieser Begünstigung sich nicht unwerth macht und seine Eltern früher thätig unterstützt hat; ferner jene einzigen Söhne, welche ausser dem elterlichen Hause einer nützlichen, zum Unterhalte und Unterstützung der Eltern zureichende Beschäftigung oder Fortbildung zu selber sich widmen und gute Sitten nachweisen.

Auch ist jener Sohn, dessen sämtliche Brüder sich im Kontingente befinden, zeitlich befreit.

Diese letzte Bestimmung ist nur auf die wirklich persönliche Einreihung der Brüder im Kontingente [zu] beschränken, daher kann die Befreiung für jene nicht angesprochen werden, deren Bruder einen Einstandsmann gestellt oder seine Kapitulation schon ausgedient hat, indem die Absicht des Gesetzes nicht weiter geht, als der Familie wenigstens einen Sohn zu erhalten.

Der § 165 des allgemeinen b. G. B. schliesst die unehlichen Kinder überhaupt von den Rechten der Familie aus. Der unehlich einzige Sohn ist daher auch von dem Rechte, das der ehlich einzige Sohn auf die Militärbefreiung hat, ausgeschlossen. Ein unehlicher Sohn wird in Militärbefreiungsrücksichten auf seinen ehlichen Bruder als nicht vorhanden angesehen.

Die Bestimmung, vermöge welcher einzige Söhne unter gewissen Bedingungen von der Militärpflicht zeitlich befreit werden, ist auch auf den einzigen Sohn eines lebenden Vaters anwendbar, wenn ersterer auch einen oder mehrere Stiefbrüder mütterlicher Seits haben sollte; und eben so gilt dieselbe auch für den einzigen Sohn einer lebenden Mutter, wenn er gleich ein oder mehrere Stiefbrüder väterlicher Seits hätte.

Jener Sohn, der mit einem Bruder oder mehrern Brüdern von einem gemeinschaftlichen Vater oder von einer gemeinschaftlichen Mutter abstammt, kann rücksichtlich des gemeinschaftlichen Elternteils nie als einziger Sohn angesehen werden, wenn auch die Zeugung in mehreren Ehen geschah. Daraus folgt, dass die oben bemeldeten Stiefbrüder keine andern Kinder sein können, als welche schon vor der zweiten Verehlichung einem der Gatten angehörten und nur durch die Verehlichung und nicht durch die Zeugung in das vorliegende Verhältniss getreten sind, daher von den halbbrüderlichen Geschwistern sich wesentlich unterscheiden.

Wenn von zwei Söhnen einer bereits aus der väterlichen Gewalt getreten ist und eine eigene Familie bildet, so kann desswegen der andere keineswegs als einziger Sohn betrachtet werden.

Wahlsöhne haben auf Militärbefreiung aus dem Titel einziger Söhne keinen Anspruch, ebenso nicht Söhne an Kindesstatt angenommen. Ungesetzliche Abwesenheit eines Sohnes setzt den zweiten anwesenden Bruder nicht in das Verhältniss der Einzigkeit.

i) Jener Sohn, dessen Vater entweder sechzig Jahre alt oder gestorben oder gänzlich erwerbsunfähig und mit einer Landwirtschaft oder einem Gewerbe versehen ist und

dessen Geschwister wegen Unmündigkeit, Geistes- oder Körpergebrechen in der Landwirtschaft oder in dem Gewerbe unbrauchbar sind.

Die Mündigkeit der Geschwister eines Militärpflichtigen wird auf das vollendete achtzehnte Lebensjahr festgesetzt, und es findet diese zeitliche Befreiung nur dann Statt, wenn unter den vorhandenen Geschwistern sich auch ein Bruder befindet.

Die Erwerbsfähigkeit des Vaters so wie die Unbrauchbarkeit der Geschwister zur Landwirtschaft oder zum Gewerbe, in deren Besitz sich die Familie befindet, ist durch das Ortsgericht und den Landschaftsarzte nachzuweisen.

- j) Wenn ein Vater oder eine Mutter nur zwei Söhne hat und gleichzeitig beide zum Loosen berufen wären, so steht diesem Eltertheile die Wahl zu, welchem dieser Söhne der Anspruch auf zeitliche Befreiung gebühren solle? - wollte diese Bestimmung nicht getroffen werden, so solle dem ältern Sohn die Befreiung zustehen.
- k) Finden sich in einer Familie mehrere Söhne, wovon einer auf Rückstellung Anspruch hat, so bestimmt das Haupt der Familie denjenigen dieser Söhne, welchem der Anspruch auf bemerkte Rechte zustehen solle.
Wenn der rückgestellte Sohn stirbt und der Grund für die Rückstellung noch fort-dauert, so ist das Familienhaupt berechtigt, die Befreiungsbegünstigung auf einen andern Sohn zu übertragen.
- l) Bei einer von Vater und Mutter verwaisten Familie, welche eine gemeinschaftliche Haushaltung führt, ist der älteste Sohn in so lange befreit zu betrachten, als er über seine noch unmündigen Geschwister die Vatersstelle vertritt.
- m) Söhne, von deren Brüder zwei im Militärdienste gestorben oder wegen Verlustes einer Hand oder eines Fusses oder des Gesichts aus dem Militär entlassen worden sind, dergleichen Söhne, von denen mehrere Brüdern zwei persönlich noch im Militär dienen,
- n) Die ledigen Hauseigenthümer, welche zwar im bürgerlichen Besitze dieser Realitäten im Innlande stehen, die Wirthschaft aber nur zeitweise selbst betreiben.
- o) Diejenigen, welche in der Akademie der bildenden Künste, der politechnischen -, der Forstschule und landwirtschaftlichen - oder Veterinairschule mit Vorzug bestanden oder als Preisträger ausgezeichnet werden und sofort zu ihrer weitem Ausbildung besondere höchste Erlaubniss mit Befreiung von der Aushebung erhalten.

§ 51

Die in dem § 50 ausgesprochenen Zurückstellungen werden aufgehoben, sobald ein Krieg eintritt; auch ohne diesen wird der zeitlich Befreite zur Rekrutirung gezogen, sobald auf andere Art der Befreiungsgrund aufgehört hat.

§ 52

Gänzlich befreit sind:

- a) welche ihre Kapitulationszeit vollständig ausgedient oder ihrem wiederholten Engagement vollkommen genügt haben,
- b) jeder einzig übrig gebliebene Sohn jener Eltern, welche bereits zwei Söhne, diese mögen vermög Rekrutirung eingereiht worden oder freiwillig ins Kontingent

getreten sein, unter den Fahnen, sei es auf dem Schlachtfelde vor dem Feinde, an den Folgen der im Felde erhaltenen Wunden oder sonst auf was immer für eine Weise durch Verrichtung ihrer dienstlichen Obliegenheiten verloren haben, und

- c) jeder Sohn jener Eltern, welche auf oben bemerkte Weise drei Söhne unter den Fahnen verloren haben,
- d) jene, welche die höhern Weihen oder die Ordination erhalten haben; ferner
- e) welche mit solchen Geistes- und Kriegsgebrechen behaftet sind, welche sie zum Militärdienste untauglich machen oder nach dem Befunde der Ärzte hiezu für immer als untauglich erkannt werden,
- f) die landesfürstlichen Beamten und verpflichteten Diener.
- g) die bei landesfürstlichen Stellen aufgenommenen und förmlich beeideten Praktikanten, die ihre Aufnahme mit Vorwissen und Bewilligung der Hofkanzlei erhalten haben,
- h) Doktoren der Rechte,
- i) die berechtigten Advokaten, wenn sie den Stallum agendi von dem fürstlichen Appellationsgerichte erhalten haben,
- j) alle Doktoren der Medizin und Wundarznei und die mit Diplom versehenen und ihr Gewerbe ausübenden Wundärzte. Die gelehrten Wundärzte sind, wenn jene Bedingungen nicht eintreten, so wie jene Individuen, die sich blos mit Barbieren, Aderlässen und dgl. abgeben, von der Militärpflicht nicht befreit;
- k) diejenigen der pflichtigen Altersklassen, welche im grundbücherlichen Besitze als hierländige Hauseigenthümer stehen oder dazu im Erbschaftswege gelangt sind, und die Wirthschaft selbst und ununterbrochen betreiben;
- l) die im Fürstenthum angestellten wirklichen Schullehrer. Sollte jedoch ein solcher nach geschehenem Aufrufe seiner Altersklasse und vollendeter Rekrutirung aus seinem Dienste ohne rechtfertigende Ursache austreten oder wegen übler Aufführung oder Nachlässigkeit seine Entfernung vom Lehrfache herbeiführen, so ist er zur künftigen Loosung ohne weiteres zuzuziehen, sofern ihm nicht sonst ein Befreiungsgrund zusteht.

§ 53

Unwürdig der Ehre des Waffendienstes sind jene, die wegen Verbrechen des Betruges, der Unterschlagung, Veruntreuung, Fälschung, des Diebstahls oder der Verläumdung vollständig verurteilt worden sind.

§ 54

Der Tag, an welchem das Loos gezogen wird, ist als Normaltag anzusehen, nach welchem die Frage zu beurteilen ist, ob ein Befreiungsgrund bereits eingetreten oder noch vorhanden sei.

§ 55

Bei Beurteilung der Befreiungen sind die Schwestern des Sohnes, selbst wenn sie die im § 50 I. it. i bezeichnete Mündigkeit zurückgelegt haben, als nicht vorhanden anzusehen; ebenso Brüder unter der bezeichneten Mündigkeit.

§ 56

Die Befreiungen im Allgemeinen sind ganz nach dem Buchstaben und Sinn des Gesetzes zu beurteilen, und es findet dabei durchaus keine ausdehnende Auslegung wegen Ähnlichkeit des Grundes auf andere Verhältnisse Statt.

§ 57

Alle Gesuche um Rückstellung sind während der Rekrutirung in den festgesetzten Terminen mündlich anzubringen und zu erledigen. Die früher oder später angebrachten Zurückstellungsgesuche sollen durchaus nicht beachtet werden.

§ 58

Söhnen von Beamten gebührt die Auszeichnung als Unteroffiziere in das Kontingent zu treten, wenn solche Stellen offen sind und der Beamtensohn sich dazu qualifizirt.

IV. ABSCHNITT

VON DEN ÜBERTRETTUNGEN DES GEGENWÄRTIGEN GESETZES, DEREN BESTRAFUNG UND ANDERN FOLGEN

§ 59

Der conscriptionspflichtige Liechtensteiner, welcher in der aufgerufenen Altersklasse steht und verabsäumt, sich in dem festgesetzten Termine persönlich oder mittelst Bevollmächtigten

1. bei der geeigneten Conscriptions-Behörde zur Eintragung in die Listen anzumelden,
2. der erhaltenen Aufforderung ungeachtet bei der Messung, Visitation und Loosung nicht erscheint, oder
3. vor dem Rekrutirungs-Rathe auf Vorforderung sich nicht stellt,

soll als ungehorsam behandelt, der im § 50 bezeichneten Vortheile verlustig erklärt, in die durch seine Pflichtverletzung sich allenfalls ergebende besondere Kosten, und in eine Geldstrafe verurtheilt werden, welche im Falle 1 und 2 fünf bis zehn und in jenem von 3. zehn bis fünfzig Gulden betragen solle.

§ 60

Als widerspenstig sind zu behandeln:

1. Die Conscriptirten, welche, um sich hinsichtlich der Militärflicht besondere Ansprüche auf Befreiung zu begründen

- a) verfälschte Belege beibringen, oder
- b) Krankheiten oder Gebrechen erdichten, oder
- c) an ihrem Körper Wunden oder Geschwüre herbeiführen, oder
- d) sich selbst verstümmeln.

2. Jene Rekrutirte, die in ihrer Gegenwart durch das Loos zur Einreihung in das Kontingent bestimmt wurden, aber bei demselben sich binnen 14 Tagen von dem festgesetzten Tage an gerechnet, nicht freiwillig stellen.

3. Jene, welche in ihrer Abwesenheit zur Einreihung in das Kontingent bestimmt wurden, sich aber während der darauffolgenden 40 Tagen ohne Zwang, weder persönlich noch durch einen vollkommen tauglichen Einstandsmann stellen.

§ 61

Widerspänstige sind mit einer Geldstrafe von 50 bis 100 Gulden zu belegen, der im § 50 den Conscriptirten zugesicherten Vortheile und des Rechtes zur Einstellung eines Einstandsmannes verlustig zu erklären und auf Betreten sogleich in das Kontingent einzu-reihen. Dieser persönlichen Pflicht unbeschadet muss für jeden abwesenden Widerspänstigen nach Abschluss der im vorhergehenden § 60 bemerkten Termine auf dessen Kosten ein Einstandsmann gestellt werden. Reicht das Vermögen nicht hin, einen Einstandsmann zu stellen, so unterliegt jener auf Betreten, ausser der oberwähnten Geldstrafe, noch einer Freiheitsstrafe von drei Monaten.

Ein versäumtes Friedensjahr ist mit einem Feindesjahre zu ersetzen. Wenn aber während der ersten sieben Jahre der Abwesenheit eines Widerspänstigen Krieg entstand, muss derselbe nach seiner Einreihung jedes versäumte Kriegsjahr wieder durch ein Kriegsjahr oder durch zwei Friedensjahre ersetzen, und im letztern Falle wird verhältnismässig die gewöhnliche Dienstzeit verlängert.

Die persönliche Einreihung eines Widerspänstigen hat übrigens die Entlassung des für denselben und auf dessen Kosten eingereichten Ersatzmannes nicht zur Folge.

§ 62

Die in dem vorigen bestimmte Geldstrafe ist denen, welche beweisen können, schon vor erfolgter Widerspenstigkeitserklärung dienstuntauglich gewesen zu sein, nachzulassen, oder wenn die Bezahlung schon erfolgt sein sollte, rückzuvergüten.

§ 63

Binnen den bemerkten Terminen können nicht nur die Eltern des Abwesenden, sondern auch dessen Vormünder oder sonstige Verwandte und Bekannte einen Ersatzmann einstellen und dadurch die weitere Einschreitung gegen denselben beseitigen. Nach Ablauf der bemerkten Termine ist die Nachstellung des Ersatzmannes von Amtswegen zu besorgen.

§ 64

Selbstverstümmeler, um sich dem Waffendienste zu entziehen, unterliegen der in den §§ 61 und 66 angeführten Strafen und werden noch zu jenen Diensten dem Militär abgegeben, wovon in der Amtsinstruktion näher gehandelt wird.

§ 65

Jede Gemeinde muss jene Widerspänstigen ersetzen, welche ihr angehören, und die binnen 6 Wochen weder in Person in das Kontingent eingereiht noch in demselben durch Ersatzmänner vertreten wurden. Dieser Termin zählt von dem Tage an, an welchem die Rekrutierung gänzlich geschlossen ist. Die Gemeinden sind auf diese Verbindlichkeit des Ersatzes bei der Bekanntmachung der Conscriptions-Termine aufmerksam zu machen und zur Verhinderung der Widerspenstigkeit aufzufordern. Nach Ablauf dieses 6 wöchentlichen Termins kann die Ersatzleistung für den Widerspenstigen durch keinerlei Einwendung mehr aufgehalten werden.

§ 66

Die Nachstellung der zu diesem Ersatze erforderlichen Mannschaft muss 3 Tage nach Ablauf des 6 wöchentlichen Termins geschehen. Hiezu sind jene Conscribirte der Gemeinde des Widerspenstigen berufen, welche den bereits eingereihten in der Reihe der Loose folgen. Diese haben jedoch das Recht, auf Rechnung der Widerspenstigen, statt deren sie eintreten sollten, Einstandsmänner zu stellen und die deswegen übernommenen Lasten aus seinem Vermögen sich ersetzen zu lassen. Machen sie von diesem Rechte keinen Gebrauch und treten persönlich in das Kontingent, so müssen sie wieder entlassen werden, so wie die Widerspänstigen, statt deren sie eintreten, in das Kontingent persönlich eingereiht oder für dieselben Einstandsmänner eingestellt sein werden.

Den für Widerspenstige Eingereihten muss der Name desselben bezeichnet und das bekannte Vermögen angegeben worden, wenn der Eingereihte es verlangt.

Die Erholung der Entschädigung aus dem Vermögen des Widerspenstigen kann ohne gerichtliche Austragung im summarischen Executionswege geltend gemacht werden.

§ 67

Hat der Widerspänstige oder seine Eltern kein Vermögen oder sollten Conscribirte mit Nachloosen aus seiner Gemeinde nicht vorhanden sein, so muss diese ersten falls sich binnen 6 Tagen mit dem einzustellenden Ersatzmann über das ihm gebührende Einstandsgeld abfinden oder im zweiten Falle einen vollkommen tauglichen Einstandsmann selbst stellen, widrigens von Amtswegen das Erforderliche zu verfügen wäre.

§ 68

Wer sich nach diesem Gesetze wider eine Amtshandlung beschwert zu sein erachtet, dem steht es frei, den Rekurs binnen drei Tagen bei sonstiger Abweisung direkte dem Oberamte zur unverzüglichen Einbeförderung und Berichterstattung an die Hofkanzlei einzulegen. Die Rekurseregreifung hat übrigens keine aufschiebende Kraft.

§ 69

Die in dieses Rekruttirungs-Gesetz minder einschlagenden Gegenstände sind in einer eigenen Amtsinstruktion enthalten, auf welche hingewiesen wird.

e-archiv.li